

# ZH\_OBERGERICHT SB170507 vom 7. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170507](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170507)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170507 du 7 mars 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170507 del 7 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die vorstehend wiedergegebene Verfügung sowie das vorstehend wieder- gegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 31. August 2017 wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet (Urk. 107 S. 107 ff., Prot. I S. 30 ff.). Gegen das Urteil liess der Beschuldigte noch vor Schranken und hernach mit Eingabe vom 1. September 2017 seinen damaligen amtlichen Verteidiger fristgerecht Berufung anmelden (Prot. I S. 35, Urk. 96). Mit Eingabe vom 19. November 2017 teilte Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ dem Ge- richt mit, dass sie vom Beschuldigten mandatiert worden sei, weil das Vertrau- ensverhältnis zwischen ihm und seiner bisherigen amtlichen Verteidigung gestört sei. Entsprechend ersuche sie um die Einsetzung ihrer Person als amtliche Ver- teidigerin (Urk. 98). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der (bisheri- ge) amtliche Verteidiger des Beschuldigten fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 108). Unter dem Datum vom 18. Dezember 2017 folgte ebenfalls frist- gerecht die Berufungserklärung der (neuen) erbetenen Verteidigung, welche sie mit Eingabe vom 22. Dezember 2017 ergänzte (Urk. 110, Urk. 112). Nach Ver- nehmlassung des (bisherigen) amtlichen Verteidigers wurde dieser mit Präsidial- verfügung vom 23. Januar 2018 mit Wirkung ab 10. Januar 2018 als amtlicher

- 8 - Verteidiger des Beschuldigten entlassen und neu Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (Urk. 115, Urk. 117, Urk. 119). Mit Eingabe vom 6. Februar 2018 stellte die (neue) amtliche Verteidigerin ein "Gesuch um Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlun- gen" wegen Befangenheit des bisherigen amtlichen Verteidigers, mit dem Hin- weis, sich anlässlich der Berufungsverhandlung einlässlicher dazu zu äussern (Urk. 123). Mit Präsidialverfügung vom 21. Februar 2018 wurde in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 18. Dezember 2017 (Urk. 110) der Staatsanwaltschaft übermittelt, um gegebe- nenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 126). Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zu seinen finanziellen Verhältnissen verschiedene Auskünfte zu erteilen und zu belegen sowie dem Gericht mitzuteilen, ob die von ihm in der Berufungserklä- rung erwähnten Beweisofferten als Beweisanträge zu verstehen sind und wenn ja, diese zu präzisieren. Am 5. März 2018 erklärte die Staatsanwaltschaft Anschluss- berufung (Urk. 128). Mit Schreiben vom 8. sowie 16. März 2018 reichte der Be- schuldigte Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 130, Urk. 135, Urk. 137/1-6). Am 15. März 2018 präziserte die Verteidigerin aufforderungs- gemäss ihre Beweisanträge (Urk. 133), wozu die Staatsanwaltschaft nach zwei- maliger Fristansetzung Stellung nahm (Urk. 138, Urk. 145,

Urk. 147, Urk. 149), woraufhin sich die Verteidigung am 10. Juni 2018 erneut vernehmen liess (Urk. 152). Am 4. April 2018 beantragte die Verteidigerin, sie als amtliche Verteidigerin zu entlassen, wobei sie den Beschuldigten künftig erbeten verteidigen werde. Ferner reichte sie in Bezug auf Anklageziffer 1.4 (Dossier 2 Vorwurf Nr. 7) sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Urteil in Sachen Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gegen B.\_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2017 sowie vom 30. Januar 2018 betreffend Bestechung etc. und Widerruf ein (Urk. 142, Urk. 144/1-2). Mit Präsidialverfügung vom 27. April 2018 wurde Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten entlassen und davon Vormerk genommen, dass sie ihr Mandat als erbetene Verteidigerin weiterführt. Ferner wurde davon Vormerk genommen, dass C.\_\_\_\_\_ gemäss Schreiben vom 26. März 2018 als Privatkläger ausgeschieden ist (Urk. 147). Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2018 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten einstweilen abgewiesen (Urk. 159).

### **E. 1.2**

In der Folge wurde am 4. Dezember 2018 auf den 7. März 2019 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 161). Am 14. Februar 2019 reichte die Verteidigerin vorab zur Berufungsverhandlung eine Eingabe zu den prozessualen Punkten ins Recht und am 25. Februar 2019 ihr Plädoyer samt Beilagen (Urk. 163, Urk. 165, Urk. 169, Urk. 170, Urk. 171/1-4). Beide Eingaben sowie die Beilagen wurden der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 167, 173).

### **E. 1.3**

Zur Berufungsverhandlung vom 7. März 2019 erschienen sind der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin sowie die Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 11). Im Rahmen der Vorfragen verlas die Verteidigerin die im Vorfeld der Berufungsverhandlung eingereichte Eingabe betreffend die prozessualen Punkte und die Staatsanwaltschaft beantwortete diese. Nach einer kurzen Unterbrechung der Berufungsverhandlung zwecks interner Beratung wurde der Entscheid betreffend die Vorfragen eröffnet und kurz begründet. Der von der Verteidigung gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wurde abgewiesen (Prot. II S. 13 ff.). Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde der Beschuldigte einvernommen (Urk. 175). Die Verteidigung hielt fest, ihre Beweisanträge im Rahmen des Plädoyers zu stellen und damit einverstanden zu sein, dass über die gestellten Anträge im Rahmen der Urteilsberatung entschieden werde (Prot. II S. 16). Nach den Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten bestand die Verteidigung auf einer mündlichen Urteilseröffnung, welche in der Folge auf den 21. März 2019 terminiert wurde (Urk. 179). Das Urteil wurde im Anschluss an die Berufungsverhandlung gefällt (Prot. II S. 20 ff.) und am 21. März 2019 mündlich eröffnet sowie den Parteien im Dispositiv übergeben (Prot. II S. 25).

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 110, Urk. 176, Prot. II S. 11 f.). Die Staatsanwaltschaft verlangt in ihrer Anschlussberufung demgegenüber auch in Bezug auf den ersten Sachverhaltsteil einen Schuldspruch wegen

- 10 - Sich bestechen lassens sowie hinsichtlich der Anklagepunkte 1 und 4 einen Schuldspruch wegen mehrfachen Amtsmissbrauchs sowie eine härtere Be- strafung (Urk. 128, Urk. 177, Prot. II S. 12 f.).

## **E. 2.2**

Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind bei dieser Ausgangs- lage die Verfügung betreffend die Einstellung des Verfahrens betreffend Anklage- ziffer 1.3, ein Teil der Dispositivziffer 2 (Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Pornographie, Dispositivziffer 2 Absatz 3), Dispositivziffer 5 und 7 (Kostenfest- setzung) sowie gemäss der Präzisierung der Verteidigung anlässlich der Beru- fungsverhandlung ein Teil der Dispositivziffer 9 (lit. b-d, vgl. Prot. II S. 15, Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und Art. 437 StPO). Das ist vorab vorzumerken.

## **E. 3**

Auflage 2017, Art. 409 N 2). Entgegen der Auffassung der neuen Verteidigerin liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine nicht gehörige Verteidigung vor.

### **E. 3.1**

Vorbemerkung

#### **E. 3.1.1**

Die Verteidigerin verfasste im Hinblick auf die Berufungsverhandlung ein nicht weniger als 125 Seiten umfassendes Plädoyer (Urk. 165, Urk. 170, Urk. 176). Der Vortrag ist indessen unstrukturiert und weitschweifig; es fehlt eine klare Argumentationslinie. In den abgegebenen Notizen wird dafür Vieles mit Fett- oder Kursivdruck, Unterstreichungen und Grossbuchstaben hervorgehoben. Häu- fig treten Wiederholungen auf – gewisse Passagen werden bis fünf Mal innerhalb des Vortrags repetiert. Mehrfach wird schliesslich auch irreführend und sinn- entstellt argumentiert, worauf – falls erforderlich – am gegebenen Ort einzugehen sein wird.

#### **E. 3.1.2**

Vor diesem Hintergrund ist eingangs in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV vom Gericht nicht verlangt, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen zu müssen. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1

- 11 - mit Hinweisen). Auf die Ausführungen der Verteidigung ist damit im Folgenden nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

### **E. 3.2**

Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanz (nicht gehörige Verteidigung, Befangenheit der Staatsanwaltschaft)

#### **E. 3.2.1**

Mit Eingabe vom 6. Februar 2018 stellte die Verteidigung ein "Gesuch um Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlung, Befangenheit RA X2.\_\_\_\_\_" (Urk. 123). Auslöser dieses Gesuchs war gemäss Ausführungen der Verteidigung das Aktenstück Urk. D1

66/8/13, welches die Verteidigung bei Durchsicht der Akten nach Einsetzung als (neue) Verteidigung gesichtet hat und woraus sich ergebe, dass das Kommando der Stadt Zürich, Frau D.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. X2.\_\_\_\_\_ Fr. 32'266.35 für die Verteidigung des Beschuldigten bezahlt habe. Die Verteidigung sieht darin einen "eklatanten Verfahrensmangel". Rechtsanwalt Dr. X2.\_\_\_\_\_ habe sein Mandat weitergeführt, obwohl spätestens mit der Statuierung der Stadtpolizei Zürich als Privatklägerin "massive Interessenkonflikte" zwischen der Privatklägerin sowie dem Beschuldigten bestanden hätten. Diesbezüglich verweist die Verteidigung auf Art. 12 BGFA, wonach Rechtsanwälte jeden Konflikt zu meiden haben zwischen Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, oder Interessenkonflikte mit eigenen Interessen. Nicht zuletzt die Honorarzählung in einem so bedeutenden Ausmass sei im eigenen Interesse eines Anwaltes. In casu sei Rechtsanwalt Dr. X2.\_\_\_\_\_ von der Privatklägerschaft bezahlt worden. Es sei zudem vermutlich nicht das erste Mal, dass Rechtsanwalt Dr. X2.\_\_\_\_\_ von der Stadtpolizei ein Mandat erhalten habe. Es genügten jedoch schon die widerstrebenden Interessen von Beschuldigtem und Privatklägerschaft für sich alleine für den Ausstand eines Anwaltes gemäss BGFA. Der Interessenkonflikt von Rechtsanwalt Dr. X2.\_\_\_\_\_ sei aber auch offensichtlich in der Vertretung des Beschuldigten. Der Beschuldigte sei nicht rechtsgenügend verteidigt und vertreten gewesen, weshalb sämtliche Amtshandlungen aufzuheben und zu wiederholen seien (Urk. 123 S. 1 ff.). An diesem Standpunkt hielt die Verteidigung auch an der Berufungsverhandlung fest (Urk. 165 S. 42 ff.).

- 12 -

### **E. 3.2.2**

Es ist nicht restlos klar, welche "sämtlichen Amtshandlungen" die Verteidigerin aufgehoben und wiederholt haben will. Ihrer Eingabe vom 6. Februar 2018 ist aber sinngemäss zu entnehmen, dass sie jedenfalls die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sie denn auch den Eventualantrag auf Rückweisung des Verfahrens zur Wiederholung der Verfahrenshandlungen, Ergänzung der Untersuchung und zur Befragung weiterer Zeugen (Prot. II S. 12, 14). Gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück, wenn das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, führt eine nicht gehörige Verteidigung zu einer kassatorischen Berufungserledigung im Sinne dieser Bestimmung (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar,

### **E. 3.2.3**

Mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. April 2015 wurde das Verfahren betreffend einen Teil der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe eingestellt, wobei der Beschuldigte diese Einstellungsverfügung hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten und Recht bekommen hatte (vgl. dazu Urk. 107 S. 6 f. sowie Urk. D1 65: Teileinstellung betreffend Dossier 1, 3, 6 im Verfahren A-6/2013/17100466; Urk. D1 66/8/2/1, 66/8/6 und 66/8/21). Hinsichtlich der restlichen gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe erging gleichentags ein Strafbefehl, wogegen der Beschuldigte Einsprache erhoben hatte (vgl. dazu Urk. 107 S. 7; Urk. D1 64

betreffend Dossier 2 [E. \_\_\_\_\_], 4 [F. \_\_\_\_\_] und 5 [G. \_\_\_\_\_] im Verfahren A-6/2013/171100466 und Urk. D1 67/1). Aufgrund der Auswertungsergebnisse einer vertieften Datenanalyse auf dem privaten iPhone des Beschuldigten wurde das neu unter der Verfahrensnummer A-6/2015/1002017 geführte Einspracheverfahren nach entsprechendem Ermächtigungsbeschluss des Obergerichts Zürich, III. Strafkammer, vom 27. Juni 2016 auf weitere Tatvorwürfe ausgedehnt (vgl. dazu Urk. 107 S. 7 und Urk. D1 67/31, 43). Aufgrund der zusätzlich gegen den Be-

- 13 - schuldigten erhobenen Vorwürfe wurde eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr als im Bereich des Möglichen liegend betrachtet, weshalb ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen war (Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 130 lit. b StPO). Entsprechend wurde der bisher erbetene Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ auf sein Ersuchen und gestützt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 1. Juli 2016 rückwirkend auf den 30. Juni 2016 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. D1 67/44 S. 1 f., Urk. D1 72/1, 2). Die zwischen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. April 2015 bis zur Einsetzung von RA Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger im neu unter der Verfahrensnummer A-6/2015/1002017 geführten Einspracheverfahren aufgelaufenen Kosten wurden vom Rechtsdienst der Stadtpolizei Zürich übernommen (Urk. 94 S. 31, Urk. 91/2).

#### **E. 3.2.4**

Zunächst ist mit der Staatsanwaltschaft zu bemerken, dass sich die im Gesetz geregelten Konstellationen der Befangenheit gemäss Art. 56 StPO auf Personen beschränken, die in einer Strafbehörde tätig sind (Urk. 177 S. 8). Wenn überhaupt, wäre mithin nicht von einer Befangenheit, sondern von einer möglichen Interessenkollision von RA Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ auszugehen. Doch auch Solches kann ausgeschlossen werden: Der Umstand, dass die Anwaltskosten des Beschuldigten durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei Zürich übernommen wurden, führt keinesfalls zu einer Interessenkollision bei der Verteidigung, auch wenn sich die Stadtpolizei Zürich im Verlaufe des gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahrens als Privatklägerin konstituiert hat (Urk. D1 61/4, 61/8, 61/14, 61/16). Es ist nicht ersichtlich, weshalb dadurch ein Konflikt hätte entstehen sollen, der dazu geführt haben könnte, dass die Verteidigung nicht mehr frei und vorbehaltlos im Interesse des Klienten hätte handeln können, wie dies für die Annahme eines Interessenkonfliktes erforderlich wäre (vgl. dazu Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich/Basel/Genf 2009, N 794 ff.). Eine Bindung zwischen der Verteidigung und der Stadtpolizei Zürich wurde durch die Übernahme der Kosten durch den Rechtsdienst nicht begründet und eine Vertretung widerstreitender Interessen

- 14 - ist nicht erkennbar. Nicht die Stadtpolizei Zürich, sondern der Beschuldigte persönlich hat Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ als damaligen erbetenen Verteidiger mandatiert (Urk. D1 60/1), worauf auch die Staatsanwaltschaft zu Recht verweist (Urk. 177 S. 8 f. mit Verweis auf Urk. D1 12 S. 10, D1 60/2 und D1 60/5). Der Rechtsschutz erfolgte im Interesse und auf entsprechendes Gesuch des Beschuldigten, und die Verteidigung wurde soweit notwendig von ihrer Schweigepflicht entbunden (Urk. D1 60/5). Vor diesem Hintergrund entspricht es nicht den Tatsachen und mutet auch etwas seltsam an, wenn die Verteidigung behauptet, der Beschuldigte habe nicht gewusst, dass RA Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ von der Stadtpolizei bzw. seinem Arbeitgeber bezahlt worden sei (Urk. 165 S. 43). Die Übernahme der Anwaltskosten von Angestellten der Stadt Zürich im Zusammenhang mit

Rechts- streitigkeiten durch die Stadt Zürich ist gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 36 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [Personalrecht, AS 177.100] sowie Art. 42 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung [AB PR, AS 177.101]). Die diesbezüglichen Vorbringen der neuen Verteidigung erweisen sich als unbegründet. Mit der Staatsanwaltschaft werden vorliegend personalrechtliche Fragen, die sich aus der gesetzlich geregelten Fürsorgepflicht der Stadt ergeben und strafprozessuale Fragen hinsichtlich der Stellung der Stadtpolizei als Privatklägerin in unzulässiger Weise vermischt (Urk. 177 S. 9). Als reine Mutmassung und ebenso als unbegründet erweist sich die Vermutung der Verteidigung, dass es "wohl nicht das erste Mal" gewesen sei, dass Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ von der Stadtpolizei ein Mandat erhalten habe (Urk. 123 S. 2, Urk. 165 S. 44), wobei – wie gesehen – Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ zumindest im vorliegenden Fall gar nicht von der Stadtpolizei Zürich mandatiert worden war.

### **E. 3.2.5**

Schliesslich bestehen – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 123 S. 3, Urk. 165 S. 42 f.) – auch keine Hinweise, dass der Beschuldigte nicht wirk- sam verteidigt gewesen wäre:

#### **E. 3.2.5.1**

So trifft nicht zu, wenn die Verteidigung unter Verweis auf das Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. September 2015 glauben ma- chen will, dass die frühere Verteidigung das Handy des Beschuldigten entgegen

- 15 - dessen Willen zur Durchsuchung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt habe. Ebenso stimmt nicht, dass der Beschuldigte nicht schriftlich bzw. nicht ausreichend auf die Möglichkeit der Siegelung hingewiesen worden wäre (a.a.O. und Urk. 165 S. 5, 13, 29, 33, 36). Zunächst ist zu bemerken, dass die Siegelung unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchung bzw. Edition von Aufzeichnungen und Gegenständen zu verlangen ist, also nicht erst bei der ei- gentlichen Auswertung (Urteil des Bundesgerichts 1B\_516/2012 vom 9. Januar 2012 E. 2). Damit der gesetzlich gewährleistete Rechtsschutz der Siegelung überhaupt wirksam wahrgenommen werden kann, ist der juristische Laie über die Möglichkeit, die Siegelung zu verlangen, rechtzeitig und inhaltlich ausreichend zu informieren, wie dies die Verteidigung richtig darlegt (Urk. 165 S. 4 f. und 35 mit diversen Verweisen, u.a. auf Urteil des Bundesgerichts 1B\_309/2012 vom

#### **E. 3.2.5.2**

Unbegründet ist auch der Vorwurf der neuen Verteidigung, wonach "pro- zessuale Unterlassungen und Verfahrensmängel seitens der Staatsanwaltschaft" von der früheren Verteidigung nicht moniert worden seien (Urk. 123 S. 3, vgl. auch Urk. 165 S. 42 f.). Ein Grund für ein Ausstandbegehren gegen den zuständi- gen Staatsanwalt ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung – nicht ersichtlich und der zulasten der Staatsanwaltschaft erhobene Täuschungsvorwurf von der Hand zu weisen. Richtig ist, dass der zuständige Staatsanwalt in seinem Antrag um Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung vom 20. Oktober 2014 aufgrund von Zufallsfunden darum ersucht hatte, zum Schutz des Unter- suchungszwecks von der Gewährung des rechtlichen Gehörs der beteiligten Personen (insbesondere beschuldigte und geschädigte Personen) sowie einer Mitteilung des Entscheides an den Beschuldigten abzusehen, mit der Begrün- dung, dass der Beschuldigte, die mutmasslichen Tatbeteiligten und allenfalls auch die erwähnten

Drittpersonen als Zeugen zuvor noch kollusionsfrei zu befragen seien (Urk. D1 30 S. 3). Diesem Antrag wurde im Beschluss des Obergerichts des

- 18 - Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 27. Oktober 2014 dann auch stattgegeben und die Mitteilung des Beschlusses an den Beschuldigten der Staatsanwaltschaft überlassen (Urk. D1 34/1). Zwar trifft es zu, dass in unmittelbarem Anschluss in dieser Sache dann keine Zeugenbefragungen stattgefunden haben, worauf sowohl die frühere als auch die jetzige Verteidigung hinweisen (Urk. 94 S. 7, Urk. 123 S. 3). Darin ein Täuschungsmanöver der Staatsanwaltschaft zu sehen, ist aber abwegig, zumal die Staatsanwaltschaft in ihrem Ermächtigungsantrag ohnehin lediglich von "allfälligen" Zeugeneinvernahmen gesprochen hatte, welche sie dann in der Folge offenbar nicht als nötig erachtete. Diese fanden erst im Einspracheverfahren gegen den von der Staatsanwaltschaft in dieser Sache erlassenen Strafbefehl vom 12. Mai 2015 statt (Urk. D1 64 [Strafbefehl vom 12. Mai 2015], Urk. D1 67/1 [Einsprache gegen den Strafbefehl vom 12. Mai 2015], Urk. D1 69/1/3 [Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ als Privatkläger im Sinne von Art. 180 Abs. 2 StPO am 12. Juli 2016], Urk. D1 69/2/15 [Einvernahme von E.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. d StPO am 14. Oktober 2016], Urk. D1 69/4/11 [Zeugeneinvernahme von F.\_\_\_\_\_ am 25. August 2016], Urk. D1 69/5/3 [Zeugeneinvernahme von G.\_\_\_\_\_ am 5. August 2016 als mutmassliche Inhaberin der Rufnummer 1], Urk. 69/7/6 [Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ vom 15. Juli 2016 als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. f StPO, im Ermächtigungsantrag noch als unbekannte Person bezeichnet [Urk. D1 30 S. 3]). Der Beschuldigte hingegen wurde – wie dies im Ermächtigungsantrag in Aussicht gestellt worden war – in der Folge am 6. März 2015 einvernommen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Gegenstandes der ausgeweiteten Untersuchung (Urk. D1 52/1 S. 31 ff. [u.a. Anklageziffer 1.1: Dossier 1 Vorwurf 2, E.\_\_\_\_\_/C.\_\_\_\_\_], Urk. 52/3 S. 9 ff. [u.a. Anklageziffer 1.2, F.\_\_\_\_\_]; Anklageziffer 1.3 [G.\_\_\_\_\_]). Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten und seiner Verteidigung der Ermächtigungsbeschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 27. Oktober 2014 sowie die Eröffnungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2014 übergeben (Urk. D1 52/1 S. 31; Urk. D1 34/2 und 3). Am

### **E. 3.2.5.3**

Damit erweist sich auch der Einwand der Verteidigung, wonach sich das Verfahren aufgrund der Befangenheit des Staatsanwaltes als rechtswidrig erweise (Urk. 165 S. 42), als unbegründet. Vor dem Hintergrund, dass Ausstands-

- 20 - begehren ohne Verzug zu stellen sind, erweist sich der Einwand der Befangenheit mit der Staatsanwaltschaft sodann ohnehin als verspätet (Urk. 177 S. 8 mit Verweis auf Art. 58 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.2.5.4**

Schliesslich ist mit der Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass es dem Beschuldigten zumindest bis zum 30. Juni 2016 jederzeit offen gestanden hätte, sich von Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ als Verteidiger zu trennen, da er bis zu diesem Datum erbeten verteidigt war (Urk. 177 S. 9 mit Verweis Urk. D1 72/1), was aber nicht geschehen ist. Damit ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschuldigte seine damalige Verteidigung als ungenügend erachtete, wie dies die aktuelle Verteidigung geltend macht (Urk. 165 S. 43).

### **E. 3.2.5.5**

Insgesamt ist dem Antrag der Verteidigung auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz keine Folge zu leisten.

### **E. 3.3**

Verwertbarkeit der Beweismittel (unzulässige Beweisausforschung, [Un-]Gültigkeit der Durchsuchungsbefehle, rückwirkende Teilnehmeridentifikation)

#### **E. 3.3.1**

Die Verteidigung macht die Unverwertbarkeit der gesamten Untersuchungsergebnisse geltend (Urk. 165 S. 1 ff., 47). Sie begründet dies kurz zusammengefasst mit einer widerrechtlichen Beweisauswertung (vgl. S. 13, 21, 35) sowie der Ungültigkeit der Durchsuchungsbefehle (vgl. insbesondere S. 21, 30, 36). Ferner fehle es für die Datenauswertung des Mobiltelefons an einer Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts und hätten die Daten längstens sechs Monate rückwirkend erhoben werden dürfen (vgl. insbesondere S. 4, 23, 31 f.). Soweit die Verteidigung geltend macht, der Beschuldigte sei nicht ausreichend auf sein Siegelungsrecht aufmerksam gemacht worden, kann auf die vorstehende Erwägung 3.2.5.1 verwiesen werden.

#### **E. 3.3.2**

Die Verteidigung rügt, dass die Durchsuchungsbefehle (Urk. D1 56/1 und 56/2) nicht den Anforderungen von Art. 214 Abs. 2 StPO entsprechen würden. In ihrer "extrem offen formulierten Art" sei es für den Beschuldigten unmöglich ge-

- 21 - wesen, den Eingriff in seine Grundrechte kontrollier- und messbar zu machen. Er sei der Willkür des Verantwortlichen ausgeliefert gewesen. Die durch die Staatsanwaltschaft gemachten Angaben in den Durchsuchungsbefehlen würden nahe legen, dass es sich bei der angewandten Zwangsmassnahme um eine widerrechtliche Beweisausforschung gehandelt habe. Die Durchsuchung der Daten habe nicht zur Überprüfung des Tatverdachts gegen eine bestimmte oder bestimmbare Person gedient, sondern den Versuch dargestellt, diesen und weitere erst zu begründen (Urk. 165 S. 13).

#### **E. 3.3.3**

Der Vorwurf einer unrechtmässigen Beweisausforschung ist unbegründet. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde liegt, sondern aufs Geratewohl bzw. planlos Beweisaufnahmen getätigt werden (BGE 139 IV 128 E. 2.1).

#### **E. 3.3.4**

Zwar trifft es zu, dass die Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen im vorliegenden Verfahren umfangreich waren und das Untersuchungsverfahren akribisch geführt wurde. Spezielle Ausgangslage ist sodann, dass sich der gegen den Beschuldigten erhobene Anfangsverdacht wegen Begünstigung nicht erhärtet hat, sich dann aber Zufallsfunde ergaben, welche dann letztlich zur erstinstanzlichen Verurteilung geführt hatten. Von einer planlosen Beweisaufnahme kann aber keine Rede sein, wie dies bereits die Vorinstanz überzeugend dargelegt hat (Urk. 107 S. 16 f.). Wie aus dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2013 hervorgeht, hat sich der dringende Tatverdacht wegen Begünstigung aufgrund der Ermittlungserkenntnisse aus der Aktion "Tropfen" ergeben, wobei die Verwendung der diesbezüglich aus der Überwachung Aktion "Tropfen" gewonnenen Erkenntnisse im

Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ genehmigt worden war (Urk. D1 2 S. 4). Dem Durchsuchungsbefehl vom 4. November 2013 ist der Vorwurf zu entnehmen, dass zu vermuten sei, dass der Beschuldigte möglicherweise über Telefon-, Internet-, oder andere elektronische Kommunikationswege Kenntnis von strafbaren Handlungen, begangen durch einen seiner unterstellten Sittenpolizisten, erlangt und pflichtwidrig diese Straftaten weder selbst ermittelt noch an eine zuständige Behörde und Vorgesetzte weitergeleitet habe. Es seien deshalb die in Zusammenhang mit der beschuldigten Per-

- 22 - son stehenden Schriftstücke, Ton-, Bild und anderen Aufzeichnungen, Datenträger (insbesondere Mobiltelefone) sowie Anlagen zur Verarbeitung von Speicherung von Informationen sowie die EDV-Geräte zu durchsuchen. Zu suchen sei nach Nachrichten (SMS, E-Mail-Nachrichten, etc.), Kommunikationen über Whats-App, Twitter, Skype etc. (Urk. D1 56/1 S. 1). Dem Hausdurchsuchungsbefehl vom 13. November 2013 ist der Vorwurf zu entnehmen, dass der Beschuldigte zusammen mit weiteren Funktionären der Fachgruppe Milieu- und Sexualdelikte MSD der Stadtpolizei Zürich spätestens seit dem 9. August 2013 pflichtwidrig mutmassliche Straftaten eines weiteren Funktionärs MSD, mehrerer sich im "H.\_\_\_\_\_" Prostituierten sowie eines Freiers geschützt zu haben. Es seien deshalb am Arbeitsplatz des Beschuldigten die im Zusammenhang mit der beschuldigten Person stehenden Schriftstücke, Ton-, Bild und anderen Aufzeichnungen, Datenträger (insbesondere Mobiltelefone) sowie Anlagen zur Verarbeitung von Speicherung von Informationen sowie die EDV-Geräte zu durchsuchen, um die Datenbestände zu sichern (Urk. D1 56/2 S. 2).

### **E. 3.3.5**

Angesichts dieser Vorgaben trifft nicht zu, wenn die Verteidigung ausführt, es seien gemäss Durchsuchungsbefehl nur die geschäftlich genutzten Geräte zu durchsuchen gewesen (Urk. 165 S. 3, 20 f.). Vielmehr waren gemäss den Durchsuchungsbefehlen sämtliche in Zusammenhang mit der beschuldigten Person stehende Datenträger (insbesondere Mobiltelefone) zu durchsuchen, womit auch das private Mobiltelefon erfasst war. Das erscheint angesichts der sich damals präsentierenden Ausgangslage auch als angemessen. Muss abgeklärt werden, ob eine Person in der Vergangenheit via die ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über Straftaten berichtet oder von solchen erfahren hat und sollen die diesbezüglichen Beweise gesichert werden, müssen naturgemäss sämtliche dieser Kommunikationsmittel nach entsprechenden Hinweisen durchsucht werden und kann eine entsprechende Sichtung offenkundig nicht auf die geschäftlichen Datenträger beschränkt werden. Mit der Staatsanwaltschaft war vorliegend eben gerade nicht bekannt, welche Kommunikationsmittel der Beschuldigte benutzt hatte, so dass selbstredend alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen waren, eben auch das private Mobiltelefon (Urk. 177 S. 3). Es liegt sodann in der Natur der Sache, dass es sich dabei um eine umfassende Durchsuchung

- 23 - der Datenträger handeln muss. Die Verteidigung bleibt denn auch schuldig darzulegen, wie der Suchauftrag sinnvoll hätte enger formuliert werden können. Nicht zielgerichtet wäre es jedenfalls gewesen, wie die Verteidigung vorschlägt, die Suche auf eine Verbindung mit dem ihm unterstellten Sittenpolizisten einzuschränken (Urk. 165 S. 11). Zum einen hat sich der Tatverdacht wie gesehen nicht bloss auf Verbindungen zu diesem Sittenpolizisten gerichtet und zum anderen stellt sich die Sachlage bei der Aufklärung einer möglichen Straftat um einiges komplizierter dar, als dass man einfach in sichergestellten Unterlagen und Dateien nach dem Namen einer Person zu suchen hätte. Mit

einer planlosen bzw. aufs Geratewohl vorgenommenen Beweisaufnahme hat das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nichts zu tun. Mit der Staatsanwaltschaft ist zu beachten, dass sich das Verfahren beim Erlass von Durchsuchungsbefehlen noch im Anfangsstadium befindet, wo regelmässig noch wenig bekannt und Vieles noch abzuklären ist. Aufgrund des rudimentären Wissenstandes ist den entsprechenden Papieren damit stets eine gewisse Einfachheit und Offenheit in der Formulierung immanent (Urk. 177 S. 3 mit Verweis auf Moreillon/Parein-Raymond, CPP Petit Commentaire, 2. Auflage 2016, Art. 241 N 6).

### **E. 3.3.6**

Richtig ist, dass im zweiten Durchsuchungsbefehl vom 13. November 2013 der Straftatbestand des Amtsmissbrauches angeführt ist, obwohl gemäss dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts die Verwendung des Zufallsfundes bezüglich Begünstigung genehmigt wurde (Urk. 165 S. 5 mit Verweis auf Urk. 56/2 S. 1). Es kann dahingestellt bleiben, ob dies auf einen "offensichtlichen Abmischfehler" bei der Erstellung des Dokumentes zurückzuführen ist, wie dies die Staatsanwaltschaft bei der Beantwortung der Vorfragen an der Berufungsverhandlung ausgeführt hat (Urk. 177 S. 4). Daraus die Ungültigkeit des Strafbefehls ableiten zu wollen, erscheint überspitzt formalistisch. Die Notwendigkeit inhaltlicher Mindestangaben im Durchsuchungs- bzw.

Hausdurchsuchungsbefehl erlaubt es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, den Umfang der Zwangsmassnahme zu definieren. Sie bezweckt eine Beweisausforschung (so genannte "fishing expedition") zu verhindern, wo ohne hinreichenden Tatverdacht nach Beweisen für strafbares Verhalten gesucht wird. Gemäss Art. 241 Abs. 2 lit. b StPO ist deshalb insbesondere der Zweck der Massnahme anzugeben, was

- 24 - neben dem eigentlichen Legalzweck (Festnahme einer verdächtigten Person, Beweismittelbeschlagnahme, Einziehungsbeschlagnahme etc.) auch die Bezeichnung der verfolgten Straftat umfasst. Der erforderliche Detaillierungsgrad der Angaben definiert sich nach der beschriebenen Begrenzungsfunktion und muss eine nachträgliche Überprüfung der Zwangsmassnahme erlauben. Er variiert von Fall zu Fall (Urteil des Bundesgerichts 1B\_726/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ist im Durchsuchungsbefehl angesichts von dessen Zweck aber nicht notwendig (a.a.O. E. 5.3). Wie gesehen war der Suchauftrag entgegen der Verteidigung nicht weiter einschränkbar, ohne die Erreichung des Zwecks der Durchsuchung (Beweissicherung; Abklärung, ob der Beschuldigte Straftaten mitgeteilt oder davon Kenntnis erlangt hat) zu vereiteln. Zudem war aufgrund der sachverhaltlichen Umschreibung in den Durchsuchungsbefehlen klar, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Damit ist der der Zwangsmassnahme zugrundeliegende Tatverdacht auch im Nachhinein überprüfbar. Ein Versuch der Staatsanwaltschaft, den Rahmen der Durchsuchung widerrechtlich zu erweitern, wie dies die Verteidigung ableiten will (Urk. 165 S. 9), kann in der Angabe des Straftatbestandes des Amtsmissbrauches anstatt der Begünstigung jedenfalls nicht gesehen werden. Was den dem Tatbestand angefügte und von der Verteidigung kritisierte Zusatz "etc." anbelangt, hat dieser so lange keine Bedeutung, als dass darunter keine Straftatbestände verstanden werden sollen, die keinen Zusammenhang mit dem vor dem "etc." genannten Tatbestand aufweisen. Insgesamt ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Durchsuchung bzw. Hausdurchsuchung nicht lege artis gewesen wäre. Soweit die Verteidigung kritisiert, der zweite Durchsuchungsbefehl sei vom Beschuldigten nicht unterschrieben worden, ist dem mit der Staatsanwaltschaft unter Verweis auf Art. 87 Abs. 3

StPO entgegenzuhalten, dass dies auch nicht nötig war, da der Hausdurchsuchungsbefehl vom 13. November 2013 der Verteidigung gefaxt wurde (Urk. D1 56/2).

### **E. 3.3.7**

Entgegen der Verteidigung handelt es sich bei der inhaltlichen Auswertung der auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten gespeicherten Daten sodann nicht um eine Fernmeldeüberwachung im Sinne von Art. 269 ff. StPO. Wenn Mobiltele-

- 25 - fone und andere digitale Kommunikationsgeräte physisch sichergestellt werden und die Staatsanwaltschaft die gespeicherten Daten auswerten will (Kontaktnummern, Verbindungsdaten, vom Empfänger abgerufene SMS- und E-Mail-Nachrichten, abgerufene Kommunikation über abgeleitete Internetdienste usw.), liegt nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich keine Fernmeldeüberwachung (Art. 269-279 StPO) vor und auch keine rückwirkende Randdatenerhebung (Art. 273 StPO). Der Rechtsschutz erfolgt hier in der Weise, dass die betroffene Person die Siegelung (Art. 248 Abs. 1 StPO) des edierten oder sichergestellten Gerätes verlangen kann (wie z.B. bei PCs, Notebooks, Servern usw.) (BGE 144 IV 74 E. 2.4 mit Hinweisen). Das gilt auch, wenn das Handy mit einem Code geschützt ist (BGE 141 IV 23 E. 1.2). Mit der Staatsanwaltschaft gibt es bei der inhaltlichen Auswertung von physisch sichergestellten Mobiltelefonen deshalb keine Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 272 ff. StPO), keinen Deliktskatalog (Art. 269 Abs. 2 StPO) und insbesondere auch keine zeitliche Beschränkung bei rückwirkenden Daten im Sinne von Art. 273 Abs. 3 StPO (Urk. 177 S. 6).

### **E. 3.3.8**

Wiederum mit der Staatsanwaltschaft ist schliesslich zu betonen, dass die Sichtbarmachung gelöschter Daten – entgegen der Verteidigung (Urk. 165 S. 24 ff.) – keinen neuen Übermittlungsvorgang auslöst und sichergestellte Daten selbstverständlich nicht nur ein einziges Mal angeschaut werden dürfen (Urk. 177 S. 6 f. und Prot. II S. 14). Das Mobiltelefon wurde anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten vom 12. November 2013 sichergestellt (Urk. D1 58/6). Die darauf gespeicherten Daten wurden gestützt auf die Durchsuchungsbefehle vom 4. und

### **E. 3.4**

Kritik am Auswertungsbericht der I.\_\_\_\_\_ (I.\_\_\_\_\_)

#### **E. 3.4.1**

Wie gesehen wurden die beim Beschuldigten sichergestellten Daten durch die I.\_\_\_\_\_ (I.\_\_\_\_\_) ausgelesen und auf eine Festplatte kopiert (vgl. vorstehende Erw. 3.3.8).

#### **E. 3.4.2**

Die Verteidigung kritisiert das Vorgehen der I.\_\_\_\_\_ als nicht wissenschaftlich und stellt eine mögliche Manipulation der Daten in den Raum. Zudem habe eine "interessenorientierte Datensicherung" stattgefunden, weshalb kein Gerichtsgutachten, sondern allenfalls ein Parteigutachten vorliege (Urk. 165 S. 45 f.). Weiter kritisiert die Verteidigung, dass dem Beschuldigten vor dem Auftrag an den I.\_\_\_\_\_ nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, an die Gutachterstelle Fragen zum Gutachten und Datenanalyse zu stellen, was den Grundsätzen eines korrekten Strafverfahrens widerspreche. Zudem sei dem Beschuldigten sein Recht auf Stellungnahme zum Gutachten

nach Art. 188 StPO verwehrt worden, was einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkomme (Urk. 165 S. 17 f.).

### **E. 3.4.3**

Bei dem von der Staatsanwaltschaft an die I. \_\_\_\_\_ gerichteten Auftrag für ein Kurzgutachten mit Datenauslesung vom 6. November 2013 ging es ausschliesslich um die Datenauslesung und -sicherung (Urk. D1 56/3/1). Auch die Verteidigung stellt nicht in Abrede, dass es sich dabei um einen rein technischen Vorgang handelt (Urk. 165 S. 45). Zwar wurde dem Beschuldigten bzw. der Verteidigung nicht formell Frist zur Stellungnahme angesetzt, mit der gewährten Akteneinsicht wurde das rechtliche Gehör indessen gewahrt. Es ist denn auch nicht einzusehen, was für eine Stellungnahme hinsichtlich der blossen Datenauslesung hätte erfolgen sollen. Es handelt sich um die bei dem Beschuldigten sichergestellten und hernach beschlagnahmten Daten. Entsprechend waren die Daten dem

- 27 - Beschuldigten bekannt. Soweit Erkenntnisse aus der Datensicherung hernach als Beweis gegen den Beschuldigten verwendet werden sollten, waren ihm diese im Einzelnen vorzuhalten und Gelegenheit zu bieten, sich dazu zu äussern.

### **E. 3.4.4**

Auch sonst vermag die Verteidigung mit ihren Vorbringen in der Eingabe betreffend prozessuale Mängel, Unverwertbarkeit der Ergebnisse (Urk. 165 S. 13 ff., 45 f.) nichts darzutun, was Zweifel an der Rechtmässigkeit der Datensicherung und -auslesung zu begründen vermöchte. Insbesondere bestehen keinerlei Hinweise, dass eine widerrechtliche und unbefugte Manipulation der Daten hätte erfolgt sein sollen. Wenn die Verteidigung diesbezüglich ausführt, dass es in den Sternen stehe, welche Daten wiederhergestellt worden seien und welche nicht und sowohl der technische als auch materielle Sachverhalt zumindest bei den gelöschten und wiederhergestellten Daten nicht nachvollziehbar sei (Urk. 165 S. 45 f.), ist mit der Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass die Wiederherstellung der Daten im Rahmen der zweiten Datenauslesung gerade nicht durch die I. \_\_\_\_\_ erfolgte, sondern durch die Digitale Forensik der Kantonspolizei Zürich (Prot. II S. 15, vgl. dazu Urk. D1 68/37 - 68/42). Auch die Ausführungen der Verteidigung zur angeblich mangelnden Unabhängigkeit der I. \_\_\_\_\_ entbehren einer Grundlage. Wenn die Verteidigung Mutmassungen hinsichtlich möglicher Manipulationen bei der Datenauslesung anstellt, ist dem sodann entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte – wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung zu sehen sein wird – den für die Sachverhaltserstellung wesentlichen Whats-App-Chat-Verkehr anerkennt und damit selbst keine Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Daten hat. Dabei blieb er auch an der Berufungsverhandlung, hinsichtlich des vierten Anklagesachverhaltsteils allerdings erstmals mit dem Vorbehalt, dass er nicht wisse, ob die von ihm so eingetippte Nachricht auch tatsächlich abgeschickt worden sei (Urk. 175 S. 5, 8 ff.). Die Frage, ob der Whats-App-Chat-Verkehr, so wie er bei den Akten liegt, "Sinn macht", was die Verteidigung anzweifelt (Urk. 165 S. 46), wird im Rahmen der Sachverhaltserstellung zu klären sein. Auf die Datenauslesung kann ohne weiteres abgestellt werden. Keine Stütze in den Akten findet die Behauptung der Verteidigung, wonach auch der Staatsanwalt in seiner Einvernahme vom 14. Oktober 2016 angegeben habe, dass Lücken bei den Daten aus technischen Gründen möglich seien, wodurch auch er seine Er-

- 28 - gebnisse sowie die von ihm erstellten Sachverhalte in Frage stelle (a.a.O., Urk. 176 S. 54). In der angesprochenen Einvernahme vom 14. Oktober 2016 (Urk. D1 69/2/15) wurde E.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson befragt und erwähnte der Staatsanwalt nichts von einer Lücke. Vielmehr stammt die von der Verteidigerin angesprochene Passage aus einem Vorhalt, der E.\_\_\_\_\_ aus der Einvernahme des Beschuldigten vom 30. Juli 2015 gemacht worden war (a.a.O. S. 36 ff. und Urk. D1 67/11 S. 6 ff.). In jener Einvernahme hatte der Staatsanwalt dem Beschuldigten auf dessen Frage erläutert, welche technischen Ursachen eine nicht fortlaufende Nummerierung von Nachrichten im Ausleseprotokoll haben könnte: Insbesondere könne entweder das auslesende System die entsprechenden Nummern einer anderen Kommunikation zugeordnet haben oder es hätten definitiv gelöschte Kommunikationen damals nicht wiederhergestellt werden können. Inwiefern aber der Staatsanwalt damit "seine Ergebnisse sowie die von ihm erstellten Sachverhalte selber in Frage gestellt" haben sollte, ist weder ersichtlich noch wurde dies von der Verteidigung dargetan.

#### **E. 3.4.5**

Vor diesem Hintergrund erweist sich der Antrag der Verteidigung auf Einholung eines unabhängigen Gerichtsgutachtens, welches die Datenbearbeitung beurteilt, als unbegründet.

#### **E. 3.5**

Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson

##### **E. 3.5.1**

Die Ausführungen der Verteidigung betreffend die Unverwertbarkeit der Einvernahmen von B.\_\_\_\_\_ zuungunsten des Beschuldigten (Urk. 145 S. 38) gehen an der Sache vorbei.

##### **E. 3.5.2**

Entgegen der Verteidigung liegt vorliegend keine Konstellation vor, in der ein Rollenwechsel erfolgt wäre, der eine Einschränkung der materiellen Verteidigungsrechte des Beschuldigten zur Folge gehabt hätte (vgl. zum Rollenwechsel einer Auskunftsperson zur beschuldigten Person (BSK StPO II-Kerner, 2. Auflage 2014, Art. 178 N 17).

##### **E. 3.5.3**

B.\_\_\_\_\_ wurde am 15. Juli 2016 in Anwesenheit des Beschuldigten sowie seines Verteidigers als Auskunftsperson einvernommen und auf ihr Aussagever-

- 29 - weigerungsrecht im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StPO sowie auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hingewiesen (Art. 181 Abs. 2 StPO, vgl. Urk. 69/7/6 S. 2). Dieses Vorgehen war lege artis, da B.\_\_\_\_\_ in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat im Zusammenhang steht, beschuldigt war (vgl. Art. 178 lit. f StPO). Deshalb wurde sie – unter anderem – am 8. Juli 2016 in dem gegen sie geführten Strafverfahren auch als beschuldigte Person befragt (bei den Akten im vorliegenden Verfahren als Urk. D1 69/7/5). Mit der Einvernahme vom 15. Juli 2016 wurde das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewahrt. Wie auch die Staatsanwaltschaft dies im Rahmen der Beantwortung der Vorfragen richtig ausführte, hat dies mit einem Rollenwechsel nichts zu tun und steht einer Verwertung der entsprechenden Einvernahmen nichts entgegen (Urk. 177 S. 8).

#### **E. 3.6**

## Legitimation der Stadtpolizei Zürich als Privatklägerin

### **E. 3.6.1**

Zwar hat sich die Stadtpolizei Zürich am vorliegenden Berufungsverfahren nicht beteiligt, gleichwohl ist aber kurz auf den Einwand der Verteidigung einzu- gehen, wonach die Stadt Zürich als Privatklägerin ausgeschlossen sei (Urk. 165 S. 40).

### **E. 3.6.2**

Gemäss dem seitens der Verteidigung zitierten Entscheid des Bundes- gerichts 1B\_158/2018 vom 11. Juli 2018 verlangt die Geschädigtenstellung des Staates, dass dieser durch die Straftat nicht nur in den öffentlichen Interessen be- einträchtigt, sondern in seinen persönlichen Rechten unmittelbar verletzt worden ist respektive, dass er durch die Straftat in seinen Rechten wie ein Privater ver- letzt worden ist. Nicht als geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO gelten in der Regel die Verwaltungsträger des Gemeinwesens, wenn sich die Straftat gegen Rechtsgüter richtet, für welche sie zuständig sind, wie dies etwa auf das kantona- le Sozialamt bei Sozialhilfebetrug zutrifft. In solchen Fällen handelt der Staat ho- heitlich, d.h. er nimmt bei der Verrichtung der öffentlichen Aufgabe ausschliesslich öffentliche und keine eigenen individuellen Interessen wahr, womit er von der Straftat auch nicht in seinen persönlichen Rechten unmittelbar betroffen und ver- letzt ist. Der Verwaltungsträger kann, soweit er hoheitlich wirkt, nicht gleichzeitig

- 30 - Träger des Rechtsguts sein, für dessen Schutz, Kontrolle und Verwaltung gerade er, kraft seiner ihm auferlegten öffentlichen Aufgaben, eintreten muss und ent- sprechend selber dafür verantwortlich ist (E. 2.5 f. mit Hinweisen).

### **E. 3.6.3**

Mit der Staatsanwaltschaft ist im vorliegenden Fall nichts gegen die Konsti- tuierung der Stadtpolizei Zürich als Privatklägerin einzuwenden (Urk. 177 S. 7). Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Beantwortung zu den Vorfragen richtig dar- gelegt hat, geht es im vorliegenden Verfahren unter anderem um den Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB zum Teil durch die Offenbarung von POLIS-Daten an Unberechtigte. Geschädigte Person ist gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmit- telbar verletzt wird. Unmittelbar verletzt ist, wer Träger des Rechtsgutes ist, wel- ches durch die fragliche Strafnorm geschützt oder zumindest mitgeschützt ist (Ur- teil des Bundesgerichts 6B\_28/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 1.4). Das polizei- liche Informationssystem POLIS wird von der Kantonspolizei Zürich und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur gemeinsam betrieben (§ 54 PolG, LS 550.1 und § 2 POLIS-VO, LS 551.103; vgl. zum Zweck des POLIS § 4 POLIS-VO). § 15 der POLIS-VO legt fest, dass Benutzer im POLIS nur Zugriff auf diejenigen Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen. Aktenein- sichtsgesuche, die keine Anfragen im Sinne einer Amts- und Rechtshilfe nach § 10 POLIS-VO darstellen, werden von derjenigen Polizei bearbeitet, die für die entsprechenden Daten verantwortlich ist (§ 11 Abs. 4 POLIS-VO). Die Bekannt- gabe von Daten im Rahmen der Amts- oder Rechtshilfe ist mit einem Hinweis zu versehen, wonach die Auskunft vertraulich zu behandeln ist und nicht an weitere Personen oder Stellen weitergegeben werden darf (§ 10 Abs. 3 POLIS-VO). Aus diesen Bestimmungen erhellt, dass die Betreiber des POLIS und damit unter an- derem auch die Stadtpolizei Zürich Geheimnisherrinnen der im POLIS ge- speicherten Daten sind. Durch eine unberechtigte Preisgabe dieser Daten wird die Stadtpolizei Zürich damit in ihren Rechten unmittelbar betroffen bzw. wie ein Privater

verletzt (vgl. auch nachstehende Erw. 5.1.4.9). Entsprechend ist die Stadtpolizei Zürich legitimiert, sich bei einem Verdacht auf eine unberechtigte Preisgabe von POLIS-Daten in einem Strafverfahren wegen Amtsgeheimnis- verletzung als Privatklägerin zu konstituieren.

- 31 - 4. Sachverhalt 4.1. Erster Anklagesachverhaltsteil: Zugriff auf POLIS und Herausgabe der Daten an E.\_\_\_\_\_ (Dossier 1 Vorwurf 2) 4.1.1. Im ersten Anklagesachverhaltsteil wird dem Beschuldigten zusammen- gefasst vorgeworfen, auf entsprechende Anfrage von E.\_\_\_\_\_ am 4. Juli 2013 ohne den dazu nötigen dienstlichen Grund im polizeiinternen Rapportsystem POLIS auf Personenstämme von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Juni 1953, sowie auf den Personenstamm und ein Geschäft von E.\_\_\_\_\_, geboren am tt. August 1976, zugegriffen zu haben und tags darauf E.\_\_\_\_\_ ab seinem privaten Natel mit der Rufnummer 2 per SMS mitgeteilt zu haben, dass das POLIS in Bezug auf die von ihr gegenüber dem Beschuldigten erwähnten Probleme mit C.\_\_\_\_\_ nichts Nützli- ches enthalte ([übersetzt]: "ich habe nichts gefunden von ihm/über ihn, aufgrund deiner Hilfe/wegen deiner/zu deiner Hilfe" [wörtlich: "encontrei nada de ele por sua ajuda]). In der Folge habe er sich das Geburtsdatum von C.\_\_\_\_\_ rückbestä- tigen lassen. Als Gegenleistung für dieses Tun habe der Beschuldigte von E.\_\_\_\_\_ die Weiterführung ihrer Beziehung mit weiteren sexuellen Zuwendungen im Sinne einer Wiederaufnahme der am 15. bzw. 18. Oktober 2012 durch E.\_\_\_\_\_ aufgelösten intimen Beziehung angebeht (Urk. 75 S. 3 f., Urk. 107 S. 18 ff.). 4.1.2. Der diesem Anklagesachverhaltsteil zugrundeliegende ursprünglich in portugiesischer Sprache verfasste und ins Deutsche übersetzte SMS-Verkehr ist in den Akten dokumentiert und vom Beschuldigten anerkannt (Urk. 107 S. 26 mit Verweis auf Prot. I S. 9 und Urk. D1 67/5 S. 10, Urk. D1 56/3/5 S. 25 ff. und Beilage VI, Urk. 107 S. 29 ff., Urk. 175 S. 5). 4.1.3. Unbestritten und nachgewiesen ist sodann, dass der Beschuldigte, wie ihm dies zur Last gelegt wird, im polizeiinternen Rapportsystem POLIS am 4. Juli 2013 auf die Personenstämme 3 und 4 von C.\_\_\_\_\_ und 5 von E.\_\_\_\_\_ sowie deren Geschäft 6 zugegriffen hat (Urk. 75 S. 3, Urk. 107 S. 28 mit Verweis auf Urk. D1 56/3/5 S. 31, 34 und Urk. D1 67/7 S. 16 sowie Urk. 107 S. 31 f. mit Ver- weis auf Urk. D1 56/3/5 S. 32 und Prot. I S. 9, Urk. 175 S. 5). Im Zeitpunkt des

- 32 - Zugriffs unter den erwähnten Personendaten von C.\_\_\_\_\_ sichtbar waren mit der Vorinstanz folgende Einträge (Urk. 107 S. 31 f., Urk. D1 56/3/5 S. 30): "NachEig" mit Info "Diebst J.\_\_\_\_\_ Ntrag betr. E.\_\_\_\_\_" und Erstelldatum 28. August 2003, "Betrug" mit Erstelldatum 9. Juli 2001, "BerAllg" mit Erstelldatum 30. Mai 2000 (bei beiden Personenstämmen je einmal aufgeführt), "Archiv" mit Erstelldatum 10. Mai 2000. 4.1.4. Gestützt auf die bei den Akten liegenden Kurznachrichten sowie die damit in Einklang stehenden Aussagen des Beschuldigten ist erstellt, dass der Zugriff auf die im POLIS gespeicherten Daten von C.\_\_\_\_\_ auf Begehren von E.\_\_\_\_\_ erfolgte (Urk. D1 52/1 S. 34; Urk. D1 67/7 S. 3 f., 6 f., 9; Urk. 75 S. 4; Urk. 107 S. 19, 29 ff., Urk. 175 S. 7). So schrieb sie dem Beschuldigten am 3. Juli 2013 (übersetzt): "ich habe viele Probleme, dies ist der Name C.\_\_\_\_\_", worauf- hin der Beschuldigte unter anderem geantwortet hatte (übersetzt): "Liebling, ich werde mit diesem Namen schauen, Kuss" (Urk. D1 56/3/5 Beilage VI S. 167). E.\_\_\_\_\_ wollte sich in ihrer Einvernahme als Auskunftsperson im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO mit Ausnahme der Bestätigung der ihr zugeordneten Telefonnummer nicht zum Sachverhalt äussern (Urk. D1 69/2/15 S. 6 ff.). Der Be- schuldigte erklärte, E.\_\_\_\_\_ habe ihm damals sinngemäss mitgeteilt, dass sie von ihrem Ehemann C.\_\_\_\_\_ missbraucht, geschlagen bzw. schlecht behandelt wer- de (Urk. D1 52/1 S. 34; Urk. D1 67/7

S. 3 f., 6 f.; Urk. 94 S. 13). Der Grund, weshalb sie nach Einträgen von C.\_\_\_\_\_ im Polizeicomputer gefragt habe, seien ihre Probleme mit diesem gewesen (Urk. D1 67/7 S. 7). Er habe wissen wollen, was für eine Person C.\_\_\_\_\_ sei, weil E.\_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, dass er gewalttätig sei (Prot. I S. 9). Er habe nach Hinweisen und Geschäften gesucht, wonach C.\_\_\_\_\_ als gewalttätige Person mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei (Urk. D1 52/1 S. 38). Der Zugriff auf das POLIS sei bei der Polizei fast eine Reflexhandlung, sobald man erfahre, dass eine Person möglicherweise eine strafbare Handlung begangen haben könnte. Unter Umständen hätte er – auch ohne Anzeige von E.\_\_\_\_\_ – entsprechende Mittel ergreifen müssen. Dazu sei er als Polizist verpflichtet (Prot. I S. 9). Zum Beispiel wäre denkbar gewesen, eine Streife vorbeizuschicken (Urk. 107 S. 26 f. mit Verweis auf Urk. D1 67/5 S. 3 f.). Er habe als Polizist und nicht als Privatperson nachgeschaut. Er habe in Erfahrung bringen

- 33 - wollen, ob er Massnahmen einleiten müsse (Urk. 107 S. 27 und 33 mit Verweis auf Urk. D1 67/7 S. 8 f.). Auch an der Berufungsverhandlung gab er als Grund für den Datenzugriff häusliche Gewalt an (Urk. 175 S. 6). 4.1.5. Die Vorinstanz erachtete den vom Beschuldigten angegebene Grund für die Konsultation des POLIS mangels Beweises des Gegenteils als erstellt (Urk. 107 S. 32, S. 34 f.). Die Staatsanwaltschaft sieht die Begründung des Beschuldigten, wonach er sich aufgrund der Aussagen von E.\_\_\_\_\_ als Polizist verpflichtet gefühlt habe, im POLIS nachzuschauen, um gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen, als Schutzbehauptung des Beschuldigten (Urk. 177 S. 10). Ausser der Aussagen des Beschuldigten spricht in der Tat nichts dafür, dass die Anfrage von E.\_\_\_\_\_ vor dem Hintergrund angeblich oder tatsächlich erlittener oder befürchteter häuslicher Gewalt erfolgte. Dem Chat-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ kann entsprechendes mit der Staatsanwaltschaft jedenfalls nicht entnommen werden (Urk. 177 S. 10 f., vgl. dazu Urk. 56/3/5 Beilage VI) und es wird auch nicht behauptet, dass E.\_\_\_\_\_ Anzeige erstattet oder der Beschuldigte irgendwelche Massnahmen ergriffen hätte. Wie gesehen hat E.\_\_\_\_\_ keine Aussagen gemacht und C.\_\_\_\_\_ hat die Ausübung häuslicher Gewalt zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ in Abrede gestellt (Urk. D1 69/1/3 S. 8 f.), was aber vor dem Hintergrund möglicher Konsequenzen nicht erstaunt, selbst wenn es nicht der Wahrheit entsprochen hätte. Jedenfalls hätte eine Nachschau im POLIS überhaupt keinen Sinn gemacht, wenn die Anfrage von E.\_\_\_\_\_ tatsächlich darauf abgezielt hätte, in Erfahrung zu bringen, ob C.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bei der Polizei verzeichnet worden war, bzw. ob eine ihrer Anzeigen oder Hilferufe bereits zu Konsequenzen geführt hatten, wie dies die Verteidigung glauben machen will (Urk. 175 S. 10, 16 f., 28). Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht bemerkte (Prot. II S. 17), waren die Eheleute C.\_\_\_\_\_ / E.\_\_\_\_\_ nämlich in K.\_\_\_\_\_ SZ wohnhaft (vgl. Urk. D1 56/3/5 S. 31 und Urk. D1 69/2/15 S. 5) und hätten daher allfällige frühere Fälle von häuslicher Gewalt angesichts des Zuständigkeitsbereiches gar keinen Eingang in das von der Kantonspolizei Zürich und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betriebene POLIS gefunden (§ 2 POLIS VO). Die Anfrage von E.\_\_\_\_\_ musste demnach vor einem anderen Hintergrund erfolgt sein, als dass der Beschuldigte bzw. die Verteidigung glauben

- 34 - machen will und von der Vorinstanz auch so übernommen wurde. Aber auch wenn die Konsultation des POLIS vor dem Hintergrund angeblicher häuslicher Gewalt erfolgt wäre, hätte es für den Beschuldigten mit der Vorinstanz jedenfalls keinen Grund gegeben, die aus dem POLIS gewonnenen Erkenntnisse E.\_\_\_\_\_ mitzuteilen (vgl. Urk. 107 S. 39).

4.1.6. Nach erfolgtem Zugriff auf das POLIS antwortete der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ auf portugiesisch: "...encontrei nada de ele por sua ajuda...". Im Auswertungsbericht wurde das übersetzt als "... ich habe nichts gefunden von ihm/über ihn auf Grund deiner Hilfe/wegen deiner Hilfe (Anm. evt. gemeint zu deiner Hilfe)", was so (ohne den Zusatz "anm. evt. gemeint") in die Anklageschrift übernommen wurde (Urk. 75 S. 3, Urk. D1 56/3/5 Beilage VI S. 170). Daraus folgerte die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ polizeiinterne, vertrauliche, für sie auf gesetzmässige Weise nicht erhaltbare Erkenntnisse verrat haben (Urk. 75 S. 3 f.). Der Beschuldigte wendet sich nicht gegen den Wortlaut der Übersetzung, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass er keine Daten aus dem Polizeicomputer weitergegeben habe, da seine Information nicht richtig gewesen sei (Urk. D1 52/1 S. 37, 67/5 S. 3, 67/7 S. 8, 67/9 S. 2 f.; Urk. 107 S. 26, 28, 33). Mit seiner Mitteilung habe er – leider in seinem schlechten Portugiesisch – mitteilen wollen, dass er C.\_\_\_\_\_ nicht gefunden habe (Urk. D1 67/7 S. 9, 22). Er habe sie angeschwindelt (Urk. D1 52/1 S. 37). Er habe gehofft, dass sie nicht mehr danach fragen würde, wenn er ihr sage, dass er ihn nicht gefunden habe (Urk. D1 52/1 S. 35, Urk. D1 67/7 S. 8). Er gebe zu, dass es die bessere Idee gewesen wäre, ihr zu sagen, dass er nicht nachschauen werde (Urk. D1 52/1 S. 35, Urk. D1 67/7 S. 8, Urk. 107 S. 28). Er habe ihr nichts von den effektiven Einträgen gesagt, da es ihm ja verboten sei, polizeiliche Daten unbefugt an Dritte weiterzugeben (Urk. D1 67/7 S. 24). Er habe keine geschützten Daten weitergegeben bzw. nie die Absicht gehabt, amtsgeheime Daten weiterzugeben (Urk. D1 52/1 S. 32, 35, 37; Urk. D1 67/5 S. 3; vgl. auch Urk. 107 S. 28). Er habe sicher nicht ein Amtsgeheimnis verraten wollen. Mit seinen Worten habe er sicherstellen wollen, dass er das Amtsgeheimnis gerade nicht verletze (Urk. 175 S. 7).

- 35 - 4.1.7. Mit der Vorinstanz vermag dies in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft nicht zu überzeugen. Wie gesehen wendet sich der Beschuldigte nicht gegen die Übersetzung und macht selbst geltend, dass er mit dem Passus "por sua ajuda" sinngemäss gemeint habe, "um dir zu helfen". Für ihn sei aber massgebend, dass er ihr inhaltlich nichts weitergegeben habe. Sie habe ihn um Hilfe gebeten und er habe ihr sinngemäss zurückgeschrieben, dass er ihr nicht helfen könne (Urk. D1 67/9 S. 2). Auch die Verteidigung betont, dass die Auskunft des Beschuldigten lediglich darin bestanden habe, dass er "diesbezüglich" nichts gefunden habe (Urk. 110 S. 5) bzw. dass er ihr mitgeteilt habe, nichts gefunden zu haben, was ihr helfen könnte (Urk. 176 S. 9, 17). Vor diesem Hintergrund trifft es aber gerade nicht zu, wenn der Beschuldigte behauptet, dass seine Auskunft nicht den Tatsachen entsprochen habe. Es ist nicht so, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ mitgeteilt hätte, dass er gar keine Einträge betreffend C.\_\_\_\_\_ im Polis gefunden habe, sondern eben nichts, was ihr helfen könnte. Auch diese Rechtfertigungsversuche vermögen den Beschuldigten nicht zu entlasten. 4.1.8. Wie im Rahmen der rechtlichen Würdigung aufzuzeigen sein wird, handelte es sich bei der vom Beschuldigten übermittelten Information überdies um eine – wie in der Anklageschrift umschrieben (Urk. 75 S. 3) und entgegen der Verteidigung – polizeiinterne, vertrauliche und für E.\_\_\_\_\_ auf gesetzmässige Weise nicht erhaltbare Erkenntnis (vgl. dazu nachstehende Erw. 5.1.4.4 - 5.1.4.9). 4.1.9. Wie gesehen wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift weiter zur Last gelegt, als Gegenleistung für die Informationen die Weiterführung ihrer Beziehung mit weiteren sexuellen Zuwendungen verlangt zu haben (vgl. vorstehende Erw. 4.1.1). Solches kann gestützt auf den in der Anklageschrift wiedergegebenen SMS-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 75 S. 4 ff., vgl. auch Urk. 107 S. 43 ff.) entgegen der Staatsanwaltschaft aber nicht erstellt werden. Ein Konnex zwischen der vom

Beschuldigten preisgegebenen Information und den Versuchen des Beschuldigten zur Wiederaufnahme der Beziehung ist nicht gegeben. Mit der Vorinstanz ist insbesondere hervorzuheben, dass der Beschuldigte auch im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2012 und dem 3. Juli 2013 (also seit der angeblichen Auflösung der [sexuellen] Beziehung durch

- 36 - E. \_\_\_\_\_ bis zur Mitteilung betreffend den POLIS-Eintrag, vgl. dazu Urk. 75 S. 4) immer wieder um Treffen ersucht hatte und sich das (Schreib-)Verhalten des Beschuldigten auch nach dem 3. Juli 2013 nicht grundlegend verändert hat (Urk. 107 S. 49). So fällt etwa auf, dass er sich bereits am 3. März 2013 in einer Kurzmitteilung auf ein (angebliches) Versprechen von E. \_\_\_\_\_ hinsichtlich eines Treffens berufen hat (Urk. 75 S. 7). Dass der Beschuldigte sich ein Treffen als Gegenleistung für die Information aus dem POLIS hat versprechen lassen bzw. ein Treffen als Gegenleistung gefordert oder angenommen hat, geht aus dem SMS-Verkehr – in Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 94 S. 18, Urk. 176 S. 11 ff.) – nicht hervor. Gestützt auf das Beweisergebnis kann dem Beschuldigten mit der Vorinstanz nicht nachgewiesen werden, dass er E. \_\_\_\_\_ je zu verstehen gegeben hat, dass sie ihm aufgrund der Information über C. \_\_\_\_\_ etwas schulde (Urk. 107 S. 49). 4.1.10. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der erste Anklagesachverhaltsteil mit Ausnahme der angeblich geforderten Gegenleistung erstellt ist. 4.2. Zweiter Anklagesachverhaltsteil: Bekanntgabe des Einbruchs in die L. \_\_\_\_\_-Bar sowie der Spurensicherungsarbeiten (Dossier 1 Vorwurf 4) 4.2.1. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, F. \_\_\_\_\_ am 2. Oktober 2013 ohne dienstlichen Grund und ohne die nötige Einwilligung der Bar-Betreiberin L. \_\_\_\_\_ World AG um 13:57.48 Uhr per SMS mitgeteilt zu haben, dass tags zuvor in die L. \_\_\_\_\_ Bar an der ...-Strasse ... in M. \_\_\_\_\_ ZH eingebrochen worden sei und er – der Beschuldigte – als Stagier des Forensischen Instituts vor Ort die Spuren gesichert habe. Bei dieser Information habe es sich um eine der Öffentlichkeit nicht bekannte, amts- und privatgeheime Tatsache gehandelt. Eventualiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass die Bar-Betreiberin L. \_\_\_\_\_ World AG an der Geheimhaltung zwar nicht interessiert gewesen sei, was der Beschuldigte bei seinem Tun aber nicht gewusst habe (Urk. 75 S. 13). 4.2.2. Dass der Beschuldigte F. \_\_\_\_\_ die Kurznachricht mit entsprechendem Inhalt geschrieben hat, ist nicht bestritten und kann dem bei den Akten liegenden

- 37 - Auswertungsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 20. Oktober 2014 entnommen werden (Urk. 107 S. 51 f. mit Verweis auf Urk. D1 56/3/5 S. 41, Urk. D1 67/19 S. 31 ff., vgl. auch Urk. D1 52/3 S. 9, Prot. I S. 11, Urk. 107 S. 19, Urk. 175 S. 7 f.). Da es sich bei F. \_\_\_\_\_ um eine unbeteiligte Privatperson handelt, steht fest, dass die Mitteilung ohne dienstlichen Grund erfolgte, was überdies unbestritten ist. 4.2.3. Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, kann die Darstellung des Beschuldigten, wonach F. \_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des SMS bereits Kenntnis vom Einbruchdiebstahl hatte (vgl. dazu Urk. D1 52/3 S. 9, Urk. D1 67/19 S. 31 ff., Urk. 94 S. 19, Urk. 176 S. 38 ff.), nicht widerlegt werden (Urk. 107 S. 52). N. \_\_\_\_\_, der Betreiber der Bar und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der L. \_\_\_\_\_ World AG, führte aus, dass er zwar nicht mehr konkret wisse, ob er mit F. \_\_\_\_\_ über diesen Einbruchdiebstahl gesprochen habe, sie hätten aber verschiedentlich schon Einbrüche gehabt und er spreche dann auch mit seinen Gästen darüber. F. \_\_\_\_\_ sei ein Freund von ihm und er spreche auch mit ihm über solche Vorkommnisse. Es sei kein Geheimnis. Jedermann dürfe es erfahren (Urk. D1 69/3/6 S. 4 ff.). Es sei möglich, dass F. \_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Mitteilung des Beschuldigten bereits Kenntnis vom Einbruch gehabt habe (a.a.O. S. 12). Auch F. \_\_\_\_\_ erklärte, dass er nicht mehr wisse, ob er bei jenem Einbruch

die Information zuerst von N.\_\_\_\_\_ oder dem Beschuldigten erhalten habe. Über N.\_\_\_\_\_ habe er sicher von drei Einbrüchen erfahren und der Beschuldigte habe ihm von einem Einbruch berichtet (Urk. D1 69/4/11 S. 4). Es sei möglich, dass er dem Beschuldigten später gesagt habe, dass er es bereits gewusst habe, als dieser ihm vom Einbruch berichtet hatte (a.a.O. S. 6). Bei dieser Ausgangslage ist – mit der Vorinstanz – zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass F.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Mitteilung des Beschuldigten über den Einbruch bereits Bescheid gewusst hatte, nicht aber über den Einsatz des Beschuldigten bei der Spurensicherung (Urk. 107 S. 52, Art. 82 Abs. 4 StPO). Dass F.\_\_\_\_\_ auch Kenntnis über den Einsatz des Beschuldigten bei der Spurensicherung hatte, wird denn auch vom Beschuldigten nicht behauptet (Urk. D1 52/3 S. 9, D1 67/19 S. 35, 37) und auch N.\_\_\_\_\_ gab an, über den Einsatz des Beschuldigten vor Ort keine Kenntnis gehabt zu haben (Urk. D1 69/3/6 S. 6, 9 f.).

- 38 - 4.2.4. Ob es sich bei den Informationen um amts- und privatgeheime Tatsachen handelte und welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der juristische Vertreter der L.\_\_\_\_\_ World AG, N.\_\_\_\_\_, an der Geheimhaltung des erwähnten Einbruchdiebstahls nicht interessiert war, wird ihm Rahmen der rechtlichen Würdigung zu klären sein (vgl. nachstehende Erw. 5.2.4). 4.3. Viertes Anklagesachverhaltsteil: Zugriff auf POLIS und Herausgabe der Daten an B.\_\_\_\_\_ (Dossier 2 Vorwurf 7) 4.3.1. Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, am 12. Juni 2013 im Zeitraum von ca. 14.47.24 MESZ bis ca. 14.58.03 UHR MESZ (entspricht 12.47.24 bzw. 12.58.03 Uhr UTC) ohne den dazu nötigen dienstlichen Grund in dem polizeiinternen Rapporssystem POLIS nach der Telefonnummer einer Frau mit dem Vornamen O.\_\_\_\_\_ und Jahrgang ca. 1979 bis ca. 1981 gesucht zu haben. Dabei habe er zweimal auf die Personendaten sowie Geschäfts- und Dokumentenlisten Stamm Nr. 7 von O.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Dezember 1979, zugegriffen. Gleichentags habe er dann von seiner privaten Telefonnummer 2 per WhatsApp.net eine Nachricht an die von B.\_\_\_\_\_ - (nachfolgend: B.\_\_\_\_\_), geboren am tt. Dezember 1971, benutzte Rufnummer 8 versandt, mit dem Inhalt "Hausfrau, 9 [Handynummer]", wobei er zu diesem Tun von B.\_\_\_\_\_ veranlasst worden sei. Als Gegenleistung für die Information seien ihm von B.\_\_\_\_\_ sexuelle Zuwendungen angeboten worden bzw. habe der Beschuldigte solche eingefordert (Urk. 75 S. 15 f.). 4.3.2. Die Anklagebehörde stützt sich bei der Begründung des Anklagevorwurfs auf den bei den Akten liegenden und in der Anklageschrift auszugsweise wiedergegebenen WhatsApp-Chat-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ (Urk. 75 S. 16 f., Urk. 93 S. 48 mit Verweis auf Urk. D1 68/42/10 S. 17 und 68/42/11/24). Der Chat-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ ist unbestritten und damit erstellt (Urk. 107. S. 62 f., 69 f. mit Verweis auf Urk. D1 67/44 S. 35 ff.; Prot. I S. 13). Soweit die Verteidigung in der Berufungsverhandlung – erstmals im ganzen Verfahren, dafür aber immer wieder – bestreitet, dass der Beschuldigte die Nachricht "Hausfrau, 9 [Handynummer]" überhaupt versandt habe (Urk. 176 S. 56, 58 ff., 65) und auch der Beschuldigte dies heute erstmals in Fra-

- 39 - ge stellte (Urk. 175 S. 9), ist zu bemerken, dass diese Vorbehalte nicht mit den früheren Aussagen des Beschuldigten in Einklang zu bringen sind. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte den ganzen in der Anklageschrift aufgeführten WhatsApp-Verkehr mit B.\_\_\_\_\_ ausdrücklich und vorbehaltlos (Prot. I S. 13). Auch auf separaten Vorhalt hin, ob er B.\_\_\_\_\_ die Telefonnummer und das Wort "Hausfrau" mitgeteilt habe, stellte er das nicht in Abrede, sondern führte rechtfertigend

aus, die Angaben seien B.\_\_\_\_\_ bereits bekannt gewesen (Prot. I S. 13). Das veranlasste den Staatsanwalt zur Zusatzfrage, weshalb er denn B.\_\_\_\_\_ die Telefonnummer und "Hausfrau" gesendet habe, wenn er davon ausgegangen sei, dass sie diese Angaben bereits hatte. Daraufhin erklärte der Beschuldigte, angenommen zu haben, B.\_\_\_\_\_ habe die Nummer entweder gelöscht oder verloren, weshalb er sich zu seinem Vorgehen legitimiert gesehen habe (Prot. I S. 14). Nichts anderes ergibt sich auch aus der von der Verteidigung – fettgedruckt und unterstrichen – wiedergegebenen Antwort des Beschuldigten in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme, wo er festgehalten hatte, er habe zu keiner Zeit beabsichtigt, B.\_\_\_\_\_ sensible Informationen aus der Datenbank POLIS preiszugeben, und er habe dies auch nicht getan (Urk. 176 S. 60; vgl. Urk. D1 67/58 S. 11). Entgegen dem, was die Verteidigung sinntestellend glauben machen möchte, bezieht sich nämlich die Aussage des Beschuldigten, er habe "dies auch nicht getan", offensichtlich nicht auf die WhatsApp-Mitteilung als Solche, sondern darauf, dass er auch dort die Auffassung vertrat, er habe keine sensible Information weitergegeben. Unbehelflich ist auch, wenn die Verteidigung mit Aussagen von B.\_\_\_\_\_ in deren Einvernahmen vom 15. Juli 2016 und 18. November 2016 Zweifel daran säen möchte, dass die fragliche Mitteilung erfolgt sei (Urk. 176 S. 58 f.): Vielmehr muss festgehalten werden, dass B.\_\_\_\_\_ bereits in der vorgängigen Einvernahme vom 8. Juli 2016 in keiner Weise in Abrede gestellt hatte, die fragliche Mitteilung des Beschuldigten erhalten zu haben (Urk. D1 69/7/5 S. 11) – was die Verteidigung geflissentlich verschweigt. Und gar aktenwidrig ist deren Behauptung, B.\_\_\_\_\_ habe in Frage 20 (der Befragung vom 18. November 2016, Urk. D1 69/7/10) "NOCHMALS, zum x-ten Mal, [gesagt] dass sie KEINE Antwort vom Beschuldigten auf ihre Anfrage erhalten habe". Es bleibt das Geheimnis der Verteidigerin, wo sie in der angeführ-

- 40 - ten Aktenstelle eine solche Aussage von B.\_\_\_\_\_ sehen will. Dass B.\_\_\_\_\_ die Nachricht "Hausfrau, 9 [Handynummer]" tatsächlich erhalten hatte, zeigt sich im Einklang mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz auch im weiteren Chat-Verlauf (Urk. 93 S. 50, vgl. dazu Urk. D1 68/42/11/24 S. 9, Beschuldiger: "ach... hat sie also am Nachmittag angerufen?" B.\_\_\_\_\_: "Es ist nicht diese nein und sie hat mich auch nicht angerufen"). Der Beschuldigte sagte dazu bloss, dass es offenbar die falsche Nummer gewesen sei (Urk. D1 67/44 S. 36, Urk. 93 S. 50). Im Sinne der Zugaben des Beschuldigten und der im Übrigen auch zweifelsfreien Datenauslese (Urk. D1 68/42/11/24 S. 9) ist damit der gesamte Chat-Verkehr und damit auch die Bekanntgabe der Telefonnummer sowie des Berufes von O.\_\_\_\_\_ P.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_ gemäss Anklageschrift erstellt. Eine Datenanalyse des Privathandys von B.\_\_\_\_\_, wie dies von der Verteidigung beantragt wurde (Urk. 176 S. 56, 58), erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht notwendig. Anerkannt vom Beschuldigten ist sodann der Zugriff auf die POLIS-Datenbank (Prot. I S. 13, Urk. 175 S. 9, vgl. zu den POLIS Zugriffen Urk. D1 68/42/10 S. 18). 4.3.3. Der Beschuldigte bestreitet nicht, von B.\_\_\_\_\_ veranlasst worden zu sein, das POLIS zu konsultieren bzw. ihr Informationen zukommen zu lassen, die er aus dieser Quelle bezogen hatte. Das wäre auch völlig ungläubhaft. Schon aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen der Anfrage von B.\_\_\_\_\_ (12. Juni 2013 08.43.18 Uhr UTC "Amor nao tem os numeros registrado" [Urk. D1 68/42/11/24 S. 8], 13.47.23 Uhr UTC "Se for ela mesmo entao recebe" vgl. für die Übersetzung Urk. 75 S. 16), dem Zugriff auf die Datenbank POLIS (12.57 und 13.38 Uhr UTC, Urk. D1 68/42/10 S. 18) sowie der Preisgabe durch den Beschuldigten (13.49.41 Uhr UTC) kann ein Zusammenhang zwischen der Anfrage und Mitteilung der Daten nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. 4.3.3.1. Daran vermögen

auch die von B. \_\_\_\_\_ – als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. f StPO – gemachten Aussagen in der Konfrontationseinvernahme vom 15. Juli 2016 nichts zu ändern. Gemäss ihrer Darstellung habe sie den Beschuldigten nie darum ersucht, die POLIS-Datenbank zu konsultieren, sondern ihn lediglich darum gebeten, bei Google bzw. im Internet die Nummer nachzuforschen

- 41 - schen, da sie bei der Arbeit keinen Internetzugang gehabt habe. Sie habe ihm die Nummer gegeben und gefragt, ob er im Internet herausfinden könne, wer diese Person sei. Sie habe dann – wie bereits zuvor – abermals erfolglos versucht, diese O. \_\_\_\_\_ zurückzurufen. Da habe sie wiederum mit A. \_\_\_\_\_ Kontakt aufgenommen und ihn gebeten, von seiner Nummer diese angebliche O. \_\_\_\_\_ anzurufen, da diese bei ihren Anrufen das Telefon nicht abgenommen habe. Am Folgetag habe sie wiederum erfolglos versucht, O. \_\_\_\_\_ zu erreichen. Am Abend habe sie dann vom Telefon ihres damaligen Freundes (und heutigen Ehemannes) Q. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ anzurufen versucht und als sie die Nummer eingegeben habe, habe sie festgestellt, dass diese in seinem Telefon unter einem Männernamen gespeichert war. Als sie dann angerufen habe, habe diese angebliche O. \_\_\_\_\_ abgenommen und melodios Hallo gesagt, woraufhin sie – B. \_\_\_\_\_ – das Telefon aufgehängt habe. Damit konfrontiert habe ihr ihr jetziger Ehemann erklärt, dass er O. \_\_\_\_\_ an einer Tankstelle kennengelernt und ihre Nummer unter einem Männernamen gespeichert habe, da sie – B. \_\_\_\_\_ – zur Eifersucht neige (Urk. D1 69/7/6 S. 4 ff.). Auch in der Folge betonte B. \_\_\_\_\_, dass sie den Beschuldigten lediglich gebeten habe, im Internet nachzuforschen. Sie glaube, sie habe ihm dann noch geschrieben, dass sie die Nummer im Internet registriert nicht gefunden habe, nachdem sie am Abend selbst nachgeschaut habe. Die Nummer habe sie von ihrem Display abgelesen, als diese O. \_\_\_\_\_ sie angerufen habe. Sie habe A. \_\_\_\_\_ die Nummer gegeben. Sie glaube, sie habe auch den Namen gegeben, könne sich aber nicht mehr erinnern (a.a.O. 9 f.). Die Nummer habe sie ja schon gehabt. Von einer Suche im Polizeisystem habe sie nichts gewusst. Wenn er dort gesucht habe, dann aus eigenem Willen, vielleicht aus Neugier (a.a.O. S. 20). Mit ihrer Nachricht "Liebling, die Nummern sind nicht registriert", habe sie gemeint, dass die Nummer im Google, im Internet, nicht registriert sei (a.a.O. S. 25). Mit den Aussagen des Beschuldigten konfrontiert, erklärte sie, dass er sie offenbar falsch verstanden habe. Sie habe die Frau ja gar nicht gekannt und nicht auf einen Anruf von ihr gewartet. Sie respektiere aber seine Interpretation. Sie verstehe auch nicht, weshalb A. \_\_\_\_\_ gesagt habe, dass es dann offenbar die falsche Nummer gewesen sei, sie habe ihm ja die richtige Nummer gegeben. Darüber

- 42 - könne sie nichts sagen, vielleicht sei es auch die falsche Nummer gewesen, die sie ihm gegeben habe (a.a.O. S. 31). 4.3.3.2. Nachvollziehbar und glaubhaft erscheint, dass B. \_\_\_\_\_ offenbar einen Anruf erhalten hatte und sie mehr über diese Anruferin in Erfahrung bringen wollte. Dies wurde von Q. \_\_\_\_\_, ihrem Ehemann, in der Zeugeneinvernahme vom

## **E. 6**

November 2012 E. 5.3, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.5). Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 165 S. 13) hat eine ungenügende oder fehlende Orientierung über das Siegelungsrecht aber auch bei einem juristischen Laien nicht die Unzulässigkeit der Sicherstellung bzw. Auslesung der auf dem entsprechenden Datenträger gespeicherten Daten zur Folge. Konsequenz einer nicht ausreichenden Orientierung ist einzig, dass auch später noch ein Siegelungsgesuch gestellt werden kann und das entsprechende Recht nicht als verwirkt zu gelten hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts

6B\_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.5). Zwar hat der Beschuldigte kein Rechtsstudium absolviert, angesichts der im Verhaftungszeitpunkt mehr als 20-jährigen polizeilichen Laufbahn des Beschuldigten – unter anderem in leitender Funktion – (vgl. dazu Urk. 175 S. 2), kann mit der Staatsanwaltschaft aber kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass dem Beschuldigten das Vorgehen bei (Haus-)Durchsuchungen sowie insbesondere das Siegelungsrecht nicht bestens bekannt gewesen wäre (Urk. 177 S. 5). Insofern kann der Beschuldigte nicht als aufklärungsbedürftiger Laie im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten und ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch unabhängig von einem entsprechenden Hinweis, schon aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, über das Siegelungsrecht Bescheid gewusst hatte. Hinzu kommt, dass er Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ noch am Tage seiner Verhaftung mandatiert hatte und damit kurz nach der Si-

- 16 - cherstellung seines Mobiltelefons anwaltlich vertreten war (vgl. Urk. D1 60/1). Ungeachtet seiner Vorkenntnisse wurde der Beschuldigte bei seiner Verhaftung am 12. November 2012, bei welcher zugleich auch das private Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellt worden war, mindestens in schriftlicher Form zusätzlich auch noch über das Siegelungsrecht informiert. Die gesetzliche Bestimmung der Siegelung kann dem gegen Unterschrift an den Beschuldigten ausgehändigten Hausdurchsuchungsbefehl vom 4. November 2013 in Fettdruck entnommen werden (Urk. D1 56/1, 58/5). Da angesichts der Vorkenntnisse des Beschuldigten wie gesehen davon auszugehen ist, dass er Kenntnis vom Rechtsschutz der Siegelung hatte, kann offen bleiben, ob ein hervorgehobener Abdruck der gesetzlichen Bestimmung zur Siegelung im Durchsuchungsbefehl in der vorliegenden konkreten Ausgestaltung den bundesgerichtlichen Anforderungen an eine ausreichende Orientierung für aufklärungsbedürftige Laien genügen würde. Jedenfalls ist dies – entgegen der Verteidigung – nicht auszuschliessen. Soweit die Verteidigung unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B\_309/2012 den blossen Abdruck von Gesetzesbestimmungen per se als ungenügend erachtet (Urk. 165 S. 5), ist dem mit der Staatsanwaltschaft jedenfalls entgegenzuhalten, dass das im genannten Entscheid thematisierte Hausdurchsuchungsformular gerade keinen Hinweis auf die einschlägige Bestimmung zur Siegelung gemäss Art. 248 StPO enthalten hatte (a.a.O. E. 5.7). Zwar wird dann im Urteil 1B\_91/2016 ausgeführt, dass ein blosser Abdruck von Gesetzesbestimmungen auf der Rückseite des vom Inhaber unterzeichneten Formulars regelmässig nicht als hinreichende Orientierung für einen Laien ausreicht (E. 4.5). Wie aber im vorliegenden konkreten Fall zu entscheiden wäre (Hinweis im Durchsuchungsbefehl selbst, in Fettdruck), wenn es sich beim Beschuldigten denn um einen aufklärungsbedürftigen Laien handeln würde, wovon ja gerade nicht auszugehen ist, ist damit aber noch nicht geklärt. Vorliegend entscheidend ist, dass es dem Beschuldigten offen gestanden hätte, schon bei der Sicherstellung – oder dann zumindest später – ein Siegelungsbegehren zu stellen. Eine Siegelung wurde indessen – bis heute – nicht verlangt. Ausgehend von einer ausreichenden Orientierung über das Siegelungsrecht anlässlich der Sicherstellung des Mobiltelefons wäre ein späterer Siegelungsantrag verspätet gewesen, weshalb – entgegen der Verteidigung – schon

- 17 - deshalb keine Verfehlung darin gesehen werden kann, dass die damalige Verteidigung keinen solchen Antrag gestellt hatte (Urk. D1 67/19 S. 54). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der Beschuldigte nicht opponierte, als der zuständige Staatsanwalt an der Einvernahme vom 16. September 2015 die kriminaltechnische Untersuchung der gesicherten elektronischen Datenkopien der beim Beschuldigten sichgestellten Medien (PC Dell, Apple iPad und alle externen Festplatten/digitalen Medien einschliesslich der

beiden iPhones 5) in Aussicht gestellt hatte (Urk. D1 67/19 S. 54). Damit findet auch der Vorwurf der (neuen) Verteidigung, wonach das zur Verfügung stellen des Handys entgegen dem Willen des Beschuldigten erfolgt sei, in den Akten keine Stütze. Ohnehin bewirkt eine Siegelung lediglich ein suspensiv bedingtes Verwertungsverbot. Sofern einer Auswertung nicht gesetzlich geschützte Geheimnisse entgegenstehen und kein vorgehendes Geheimhaltungsinteresse dargelegt werden kann, steht einer Entsiegelung durch das Gericht nämlich nichts entgegen (Schmid/Jositsch, StPO Praxis-kommentar, a.a.O., Art. 248 N 2, 7 und 11). Ferner kann die Auswertung von Daten auch Entlastendes an den Tag bringen. Es kann demnach durchaus zu einer sinnvollen Verteidigungsstrategie gehören, einer Auswertung zuzustimmen.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 120.– (Urk. 107 S. 108). Die Staatsanwaltschaft verlangt in ihrer Anschlussberufung eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 120.–, allerdings unter Einbezug der von ihr beantragten zusätzlichen Verurteilung wegen mehrfachen Amtsmissbrauchs (Urk. 128 S. 2, Urk. 177 S. 21). Die Verteidigung äussert sich zu Folge des beantragten Freispruchs nicht zur Sanktion.

### **E. 6.2**

Die Staatsanwaltschaft begründet die von ihr beantragte härtere Bestrafung insbesondere mit der Deliktsmehrheit sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte als vereidigter Polizist – und zum stellvertretenden Dienstchef mit erhöhter Vorbildfunktion befördert – mit seinem Verhalten das Vertrauen in die Justiz massiv erschüttert habe (Urk. 128 S. 2).

### **E. 6.3**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt. Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2 f., BGE 141 IV 61 E. 6.1.2, je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 6.4**

Da sich mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft bei gegebener Ausgangslage in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowohl für die passive Bestechung als auch die mehrfache Amtsgeheimnisverletzung eine Geldstrafe als angemessene Sanktion erweist (vgl. nachstehende Erw. 6.10), ist – ausge-

- 68 - hend vom Delikt mit der schwersten abstrakten Strafdrohung – für sämtliche Delikte eine Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, ist vorliegend der Tatbestand des Sich bestechen lassen gemäss Art. 322quater StGB das Delikt mit der schwersten abstrakten Strafdrohung, weshalb ausgehend von diesem Delikt die Einsatzstrafe zu bilden ist (Urk. 107 S. 96 f.). Ebenso hat die Vorinstanz den gemäss Art. 322quater StGB zur Verfügung stehenden Strafrahmen von Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe grundsätzlich richtig dargelegt (a.a.O. S. 99).

### **E. 6.5**

Ergänzend ist anzufügen, dass per 1. Januar 2018, und damit nach Erlass des angefochtenen Urteils, die strafrechtlichen Sanktionen revidiert worden sind. Der Anwendungsbereich der

Geldstrafe ist dabei eingeschränkt worden, indem statt wie bisher 360 neu nur noch maximal 180 Tagessätze als Geldstrafe aus- gesprochen werden können (Art. 34 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist das mildere Recht anwendbar, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkraft- treten einer Gesetzesänderung begangen wurde, die Beurteilung aber erst nachher erfolgt. Weil eine Geldstrafe gegenüber einer Freiheitsstrafe milder ist (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3), sind für vor dem 1. Januar 2018 begangene Straftaten mittlerer Kriminalität, die nach altem Recht eine Geldstrafe von 180 bis 360 Tagessätzen indizieren, weiterhin solche Geldstrafen auszufällen (OFK/StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 34 N 7). Ebenso als milder zu gelten hat das alte Sanktionenrecht in Bezug auf Strafen im Bereich von bis zu 180 Strafeinhei- ten (vgl. zur grundsätzlichen Ausdehnung der Freiheitsstrafen auf einen Bereich ab drei Tagen anstatt 6 Monaten: OFK/StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 34 N 1, Art. 41 N 1 f.).

### **E. 6.6**

Ausgehend von einer noch leichten objektiven und subjektiven Tatschwere erachtete die Vorinstanz unter Berücksichtigung einer leichten Strafminderung wegen der teilweisen Anerkennung des äusseren Geschehensablaufes im Um- fang von 40 Tagessätzen für das vorliegend schwerste zu beurteilende Delikt des Sich bestechen lassens eine Einsatzstrafe von 200 Tagessätze als angemessen (Urk. 107 S. 98 f.). Für die drei hinzukommenden Amtsgeheimnisverletzungen er-

- 69 - achtete die Vorinstanz in Anwendung des Asperationsprinzips insgesamt eine Er- höhung der Einsatzstrafe um 40 Tagessätze als angemessen (a.a.O. S. 99 f.).

### **E. 6.7**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der passiven Bestechung fällt mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft ins Gewicht, dass der Beschuldigte als Polizist in stellvertretender leitender Funktion – im Vergleich zu anderen Ver- waltungszweigen – mit einer besonderen Machtfülle ausgestattet war, was den von ihm begangenen Missbrauch der damit verbundenen Vertrauensstellung schwer(er) wiegen lässt. Die Art und Weise der Tatbegehung erscheint demge- genüber weder besonders raffiniert noch besonders verwerflich. Das inkriminierte Verhalten erschöpfte sich neben der vom Beschuldigten als Gegenleistung be- gangenen Amtsgeheimnisverletzung – dessen Unrechtsgehalt separat zu würdi- gen sein wird – in der einmaligen Forderung nach sexueller Zuwendung im Rah- men des WhatsApp-Chat-Verkehrs, wobei der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ für den Fall der Nichterfüllung des Geforderten keinerlei Nachteile in Aussicht gestellt hatte. Das Fordern war nicht besonders nachdrücklich und die Gegenleistung wurde auch nicht zuvor eingefordert. Damit war das Mass der Einwirkung auf das Ge- genüber von geringer Intensität. Erschwerend zu berücksichtigen ist aber, dass die vom Beschuldigten geforderten sexuellen Zuwendungen den intimen, beson- ders sensiblen und schützenswerten Bereich seines Gegenübers betroffen haben. Diesem einen – verglichen mit anderen Bestechungen gar noch geringen – finan- ziellen Wert beizumessen, wie es die Vorinstanz getan hat (Urk. 107 S. 97) und allem Anschein nach auch die Verteidigung macht (vgl. vorstehende Erw. 5.3.4.2), wird dem nicht gerecht. Vielmehr geht es bei der vorliegend geforderten sexuellen Zuwendung um einen Vorteil immaterieller Natur. Was die vom Beschuldigten im Austausch dazu erbrachte Gegenleistung betrifft, ist – gemessen am Spektrum der Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten – aber in Betracht zu ziehen, dass Handlungen mit weitaus gravierenderen Folgen bzw. mit einer deutlich weit-

reichenderen Aussenwirkung denkbar gewesen wären. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere auf einer Skala aller denkbaren Fälle von Art. 322quater StGB als leicht und ist die Strafe angesichts des sehr weiten Strafraumens im unteren Bereich anzusiedeln.

- 70 -

#### **E. 6.8**

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere nicht in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und in voller Kenntnis, zu seinem Vorgehen nicht berechtigt zu sein. Er handelte in seinem Vorgehen völlig frei. Als Motiv kommen mit der Vorinstanz einzig egoistische Motive in Frage (a.a.O. S. 99). Umgekehrt sind auch keine Umstände ersichtlich, die eine Straferhöhung nötig machen würden.

#### **E. 6.9**

Wenn die Vorinstanz nach Würdigung der Tatkomponenten eine Einsatzstrafe von 240 Strafeinheiten (240 Tagessätze Geldstrafe oder 240 Tage Freiheitsstrafe) festsetzt (Urk. 107 S. 99), erscheint dies angesichts des vorstehend Erwogenen als etwas zu hoch. Insgesamt und im Verhältnis zu allen denkbaren Tatvarianten erscheint für die passive Bestechung eine Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

#### **E. 6.10**

Diese Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Asperationsprinzip kommt zur Anwendung, da mit der Vorinstanz in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch hinsichtlich der mehrfachen Amtsgeheimnisverletzung je auf Geldstrafe zu erkennen ist (Urk. 107 S. 99 ff. mit Verweis auf BGE 134 IV 82 E. 4, vgl. auch vorstehende Erw. 6.3-6.5).

#### **E. 6.11**

Was die Amtsgeheimnisverletzung in Bezug auf den ersten Anklagesachverhaltsteil betrifft, hat die Vorinstanz hinsichtlich der objektiven Tatschwere zutreffend in Betracht gezogen, dass es sich bei der Information betreffend das (Nicht-)Vorhandensein von strafrechtlich relevanten Einträgen im POLIS um sensible Daten handelt (Urk. 107 S. 100). Zugunsten des Beschuldigten kann indes berücksichtigt werden, dass C.\_\_\_\_\_ im Rahmen des Strafverfahrens angegeben hat, dass ihn die Weitergabe der ihn betreffenden Daten nicht gestört habe und er an einer Verurteilung des Beschuldigten nicht interessiert sei. Das lässt den Geheimnisverrat zumindest hinsichtlich der betroffenen Individualinteressen in einem milderen Licht erscheinen, auch wenn diese Erklärung erst nach dem Geheimnisverrat erfolgte (vgl. vorstehende Erw. 5.1.4.9 und Urk. 140: Schreiben von C.\_\_\_\_\_ betreffend "Rückzug der Nebenklage"). Sodann handelte es sich um eine einmalige Weitergabe von Informationen. Das Vorgehen des Beschuldigten darf aber dennoch nicht bagatellisiert werden. Das Vertrauen der Allgemeinheit in

- 71 - die Verschwiegenheit aller Amtsstellen – generell und im Speziellen der Polizei – ist als hohes und zentrales Rechtsgut zu bezeichnen. In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten sein lediglich eventualvorsätzliches Vorgehen zugutegehalten werden. Insgesamt erweist sich das Tatverschulden als leicht, weshalb sich lediglich eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe rechtfertigt.

#### **E. 6.12**

Hinsichtlich der Amtsgeheimnisverletzung betreffend den zweiten Anklagesachverhaltsteil kann mit der Vorinstanz sodann von einem sehr leichten Tatverschulden ausgegangen werden (Urk. 107 S. 100). Auch hier hat der von den Daten betroffene Clubinhaber N. \_\_\_\_\_ nachträglich zu Protokoll gegeben, dass ihn die Herausgabe der Informationen durch den Beschuldigten nicht gestört habe. Nichts desto trotz bleibt auch hier das öffentliche Interesse an der Verschwiegenheit der Polizeifunktionäre verletzt, auch wenn die preisgegebenen Informationen keinen besonders sensiblen Inhalt hatten. In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten auch da die lediglich eventualvorsätzliche Tatbegehung zugutegehalten werden. Insgesamt rechtfertigt sich in Bezug auf die Amtsgeheimnisverletzung gemäss Anklageziffer 1.2 lediglich eine minimale Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe.

#### **E. 6.13**

In Bezug auf die Amtsgeheimnisverletzung betreffend den vierten Anklagesachverhaltsteil kann in Betracht gezogen werden, dass es sich bei der Telefonnummer und der Berufsbezeichnung nicht um besonders sensible Daten gehandelt hat (Urk. 107 S. 100). Dennoch wurden durch die Preisgabe sowohl die Individualinteressen von O. \_\_\_\_\_ P. \_\_\_\_\_ als auch die öffentlichen Interessen an der Verschwiegenheit der Polizeifunktionäre in mehr als nur unbedeutendem Masse verletzt. In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten wiederum die lediglich eventualvorsätzliche Tatbegehung zugutegehalten werden. Wenn die Vorinstanz festhält, dass der Umstand, wonach der Beschuldigte mit der Amtsgeheimnisverletzung einen persönlichen Vorteil angestrebt habe, bereits bei der

- 72 - passiven Bestechung berücksichtigt worden sei, weshalb hier das egoistische Motiv nicht nochmals zu berücksichtigen sei, kann dem gefolgt werden (Urk. 107 S. 100). Insgesamt ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen und rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund lediglich eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe.

#### **E. 6.14**

Die Vorinstanz hat die für die passive Bestechung festgesetzte Einsatzstrafe wegen der drei Amtsgeheimnisverletzungen in Anwendung des Asperationsprinzips – nach Würdigung der Einzeltaten – um insgesamt 40 Tagessätze Geldstrafe erhöht (Urk. 107 S. 100). Angesichts der Gleichheit der verletzten Rechtsgüter und der beschränkten Auswirkungen der jeweiligen Taten erscheint diese moderate Erhöhung als angemessen und ist vor diesem Hintergrund diesbezüglich nicht in das wohlerrwogene Ermessen der Vorinstanz einzugreifen.

#### **E. 6.15**

Mithin ist nach Würdigung der Tatkomponenten in Anwendung des Asperationsprinzips für sämtliche Delikte eine Gesamtstrafe von 200 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

#### **E. 6.16**

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Zusammenfassung in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 107 S. 98 f), zumal er anlässlich der Berufungsverhandlung angegeben hat, dass die vor Vorinstanz gemachten Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen nach wie vor aktuell seien (Urk. 165 S. 1). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 114, Urk. 174). Aus dieser Biographie ergeben sich keine Umstände, welche sich auf die Strafzumessung

auswirken würden.

### **E. 6.17**

Entgegen der Vorinstanz (Urk. 107 S. 99) ist eine Strafminderung aufgrund der teilweisen Anerkennung des äusseren Sachverhaltes durch den Beschuldigten nicht angezeigt. Ein Geständnis kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1248/2017 vom 21. Februar

- 73 - 2019 E. 7.5.4, BGE 121 IV 202 E. 2d). Beides ist vorliegend nicht der Fall. Mit der Vorinstanz sind Einsicht oder Reue beim Beschuldigten angesichts des beantragten vollumfänglichen Freispruchs nicht auszumachen (Urk. 107 S. 99). Angesichts der erdrückenden Beweislage hat die nur teilweise Anerkennung des äusseren Sachverhaltes auf Vorhalt des WhatsApp-Chat-Verkehrs sodann weder zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens noch zur Wahrheitsfindung beigetragen. Der Beschuldigte hat nur gerade das anerkannt, was aufgrund des bei den Akten liegenden WhatsApp-Chat-Verkehrs auch auf den ersten Blick ohnehin ersetzbar war und hinsichtlich des Vorwurfes der passiven Bestechung hat er die von ihm geforderte (sexuelle) Gegenleistung – trotz des bei den Akten liegenden Chat-Verkehrs – gänzlich in Abrede gestellt. Zwar ist dies sein gutes Recht. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich allerdings keine Strafreduktion unter diesem Titel.

### **E. 6.18**

Im Grundsatz übernommen werden kann hingegen, wenn die Vorinstanz die lange Verfahrensdauer strafmindernd berücksichtigt (Urk. 107 S. 101). Eine Strafreduktion um einen Drittel, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat, rechtfertigt sich aufgrund der konkreten Umstände allerdings nicht, zumal die Vorinstanz auch selbst "noch nicht von einer eigentlichen Verletzung des Beschleunigungsgebots" spricht. Sie hat denn auch richtig erkannt, dass es sich – insbesondere auch aufgrund der dem Beschuldigten ursprünglich zur Last gelegten Taten, der Menge der ausgewerteten Daten, dem Umstand, dass auch noch Mitbeschuldigte zu befragen waren und schliesslich auch aufgrund des Aktenumfangs (23 Bundesordner) – um ein aufwändiges und ursprünglich auch gewichtiges (Untersuchungs-)Verfahren gehandelt hat und die vorliegend zu beurteilenden Taten erst im Laufe des ursprünglich wegen anderer Deliktswürfe geführten Untersuchungsverfahrens ans Licht gekommen waren (Urk. 107 S. 101, vgl. zur Prozessgeschichte Urk. 107 S. 6 f.). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Die Verpflichtung zur möglichst zügigen Aufarbeitung des Tatvorwurfes ändert nichts daran, dass die Strafbehörden verpflichtet sind, die materielle Wahrheit zu ermitteln und alle insoweit notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

- 74 - Verletzt ist der Grundsatz zur möglichst zügigen Abwicklung des Verfahrens deshalb nicht schon dann, wenn ein Verfahren Überlängen aufweist, weil es zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen ist (Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 N 5 mit Verweis auf BGE 133 IV 170 = Pra 97 [2008] Nr. 45). Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung. Dass einzelne

Verfahrenshandlungen zu einem früheren Zeitpunkt hätten vor- genommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot für sich allein ge- sehen noch nicht. Erforderlich ist, dass die Behörden bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wären, den Fall als solchen innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist dann anzunehmen, wenn das Verfahren über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg nicht vorangetrieben wurde. Allerdings können Phasen der Inaktivität durch Phasen besonderer Beschleuni- gung kompensiert werden (Wohlers, a.a.O., Art. 5 N 9 und 11 mit Hinweisen). Aufgrund ihrer Dauer als stossend wirkende Verfahrensunterbrüche bzw. eine Verfahrensverschleppung sind vorliegend nicht zu erkennen. Zwar ist mit der Ver- teidigung vor Vorinstanz zu Beginn des Verfahrens ein längerer Unterbruch zwi- schen der (ersten) Hafteinvernahme des Beschuldigten vom 12. November 2013 (Urk. D1 12), nach welcher der Beschuldigte am Folgetag sogleich aus der U-Haft entlassen worden war (Urk. D1 58/13), und der zweiten Einvernahme vom 19. Juni 2014 (Urk. D1 17) festzustellen (Urk. 94 S. 34). Dabei ist aber zu berück- sichtigen, dass parallel zum Verfahren des Beschuldigten weitere separat geführ- te Verfahren von Mitbeschuldigten liefen und die Einvernahmen entsprechend koordiniert und auch vorbereitet werden mussten (vgl. dazu die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts am Obergericht des Kantons Zürich vom 24. Okto- ber 2013 sowie die entsprechende Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafunter- suchung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2013 [Urk. D1 2 und 6] sowie die [Konfrontations-]einvernahmen von und mit Mitbeschuldigten [Urk. D1 26, 29, 53/1-6, 53/2/1-5, 44/2-5] sowie die Einvernahme einer Auskunftsperson [Urk. D1 54/1]). Sodann fand eine aufwendige Datenauswertung statt (vgl. Auftrag der Staatsanwaltschaft für ein Kurzgutachten mit Datenauslesung vom 6. November 2013 [Urk. D1 56/3/1], Aktennotiz vom 29. Januar 2014 von S. \_\_\_\_\_ der Stadtpolizei Zürich betr. Beginn Sichtung der aufbereiteten Daten,

- 75 - Datenvolumen von rund 4 Terabyte [Urk. 56/3/3], Kurzbericht vom 17. Februar 2014 von T. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ [Urk. D1 56/3/4], Auswertungsbericht vom 20. Oktober 2014 von U. \_\_\_\_\_ von der Stadtpolizei Zürich [Urk. D1 56/3/5]). Vor diesem Hin- tergrund lassen sich die längeren Zeitabschnitte zwischen den einzelnen Einver- nahmen erklären. Auch aufgrund der weiteren Prozessgeschichte muss nicht ge- schlossen werden, dass die Untersuchungsbehörde bzw. das Gericht bei objekti- ver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wären, den Fall als solchen innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Vor diesem Hintergrund ist mit der Vorinstanz trotz der langen Verfahrensdauer nicht von einer eigentlichen Verlet- zung des Beschleunigungsgebotes auszugehen (Urk. 107 S. 101). Soweit die Verteidigung vor Vorinstanz darauf hinweist, dass der Beschuldigte angesichts des umständlich und langwierig geführten Verfahrens sicherlich mehr unter der Strafuntersuchung gelitten habe als andere (Urk. 94 S. 34), ist dem zu entgegnen, dass die Strafbehörden – wie vorstehend erwogen – verpflichtet sind, die materi- elle Wahrheit zu ermitteln und alle insoweit notwendigen Massnahmen zu ergrei- fen haben, weshalb die vorgenommenen Untersuchungshandlungen nicht zu be- anstanden sind. Soweit die Verteidigung auf die aufgrund des Strafverfahrens ge- gebene schwierige Situation am Arbeitsplatz des Beschuldigten sowie in seinem privaten Umfeld hinweist (Urk. 94 S. 35), ist dem entgegenzuhalten, dass er diese Situation zumindest teilweise – soweit er heute zu verurteilen ist – selbst zu ver- antworten hat, und soweit das Verfahren bereits in einem früheren Stadium ein- gestellt worden war, das vorliegend nicht zu beurteilen ist. Ferner ist zu bemer- ken, dass der Beschuldigte nach wie vor bei der Stadtpolizei Zürich – wenn auch nicht mehr in seiner damaligen Stellung (Urk. 165 S. 2) – tätig ist. Dennoch ist zu

berücksichtigen, dass der Beschuldigte nunmehr seit mehr als 5 Jahren unter dem Damoklesschwert einer möglichen Verurteilung in einem Kernbereich seines beruflichen Lebens stand. Dieses Verfahren hatte bereits berufliche Konsequenzen und was nach der heutigen Verurteilung erfolgt, ist noch offen. Diese über Jahre hinweg dauernde Ungewissheit muss eine merkliche Strafreduktion zur Folge haben.

- 76 -

#### **E. 6.19**

Damit erscheint nach Würdigung der Täterkomponente eine Strafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen und ist im Ergebnis die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe zu bestätigen.

#### **E. 6.20**

Die Höhe eines Tagessatzes bei der Geldstrafe bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Urteils. In die Bemessung miteinzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Der Betrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts festzulegen. Der Beschuldigte verdient gemäss eigenen Angaben zuzüglich eines 13. Monatslohnes durchschnittlich Fr. 8'000.– netto pro Monat und hat keine Unterstützungspflichten (Urk. 130). Diese Angaben lassen sich mit den vom Beschuldigten bzw. der Verteidigung im Rahmen des Berufungsverfahrens eingereichten Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnisse in Einklang bringen (Urk. 137/1, 2, 4 und 5; Urk. 171/2). Damit haben sich die Einkommensverhältnisse seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht wesentlich verändert, was der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt (Urk. 107 S. 101, Urk. 165 S. 3). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Auslagen für die Krankenkasse sowie Steuern erscheint der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 120.– als angemessen. Die Tagessatzhöhe wurde im Berufungsverfahren denn auch von keiner Seite thematisiert.

#### **E. 6.21**

Folglich ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 120.– zu verurteilen. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft im Umfang von 2 Tagen steht schliesslich nichts entgegen (Art. 51 StGB).

#### **E. 6.22**

Wie gesehen ist der Beschuldigte nicht vorbestraft und – soweit ersichtlich – auch seit den heute zu beurteilenden Vorfällen nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten (vgl. vorstehende Erw. 6.16). Insgesamt bestehen mit der Vorinstanz keine Umstände, welche Zweifel hinsichtlich der von Gesetzes wegen zu vermutenden günstigen Prognose wecken würden (Urk. 107 S. 102, Art. 42

- 77 - Abs. 1 StGB). Der Vollzug der Geldstrafe ist damit bedingt aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 7. Beschlagnahmen 7.1. Die Verteidigung beantragt die definitive Vernichtung der Festplatte Western Digital 1 TB SNR ... (I. \_\_\_\_\_ Nr. ...) (Urk. 176 S. 1; Prot. II S. 12, 15). 7.2. Die Vorinstanz hat – dem Antrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 75 S. 20) folgend – entschieden, dass die Festplatte

Western Digital 1 TB SNR ... (I. \_\_\_\_\_ Nr. ...), beschlagnahmt am 17. September 2015 (D1 Urk. 68/37; Sachkaution Kasse STA I-IV Nr. 10413), einzuziehen und bei den Akten zu belassen sei (Urk. 107 S. 106). 7.3. Bei den auf dieser Festplatte abgespeicherten Daten handelt es sich um eine von der I. \_\_\_\_\_ (I. \_\_\_\_\_) im Rahmen der Datenauslesung hergestellten Kopie der beim Beschuldigten sichergestellten Daten (Urk. D1 56/3/8/3 und 56/3/4). Die entsprechenden Datenträger (Personal Computer, Smartphone privat, Smartphone und Tablet-Computer geschäftlich) wurden bereits nach der Datensicherung formlos wieder an den Beschuldigten bzw. der Arbeitsplatz-Computer an die polizeiliche Sachbearbeitung herausgegeben (vgl. Urk. D1 56/3/3, Urk. D1 56/3/4 und Urk. D1 68/37). Demnach ist der Beschuldigte – soweit es persönliche Daten betrifft – zwar Datenberechtigter, nicht aber dinglich Berechtigter an der Festplatte. 7.4. Bei den auf der Festplatte gespeicherten Daten handelt es sich um Beweisgegenstände, welche gemäss Art. 192 Abs. 1 StPO zu den Akten zu nehmen sind. Die Verteidigung begründet nicht, weshalb diese Beweismittel "vernichtet" werden sollen (Urk. 176 S. 78 f.). Gemäss Art. 103 Abs. 1 StPO sind die von der Strafbehörden zusammengetragenen Akten (Art. 100 Abs. 1 lit. b StPO) bis Ablauf der Verfolgungsverjährung aufzubewahren. Ausgenommen sind Originaldokumente, die zu den Akten genommen wurden; sie sind den berechtigten Personen gegen Empfangsschein zurückzugeben, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist (Art. 103 Abs. 2 StPO). Von wesentlichen Dokumenten sind

- 78 - nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Revisionsgesuche im Sinne von Art. 410 ff. StPO Kopien zurückzubehalten (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 103 N 4; Brüscheweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., Art. 103 N 2). 7.5. Entsprechend ist der Herausgabeantrag des Beschuldigten abzuweisen und sind die Beweisgegenstände bei den Akten zu belassen. 8. Kosten und Entschädigung 8.1. Untersuchungsverfahren und erstinstanzliches Gerichtsverfahren 8.1.1. Soweit die Verteidigung "sämtliche Kosten" des erstinstanzlichen Verfahrens bestreitet (Urk. 176 S. 78 f.), ist dem entgegenzuhalten, dass die erstinstanzliche Kostenfestsetzung unangefochten geblieben und entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. vorstehende Erw. 2.2, Urk. 110 S. 2, Urk. 176 S. 1, Prot. II S. 11, 15). 8.1.2. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten für die amtliche Verteidigung. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 8.1.3. Vollumfänglich freigesprochen wurde der Beschuldigte hinsichtlich der Anklageziffer 1.5 (Vorwurf der mehrfachen Pornografie). Hinsichtlich der Anklageziffer 1.3 wurde das Verfahren sodann eingestellt (Vorwurf des Amtsmissbrauchs sowie Verletzung des Amtsgeheimnisses). Hinsichtlich der übrigen Anklagevorwürfe (Anklageziffer 1.1, 1.2 und 1.4) wurde der Beschuldigte je wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig gesprochen. Hingegen erging ein Freispruch wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs sowie hinsichtlich Anklageziffer 1.1 auch wegen des Vorwurfes der passiven Bestechung. In Bezug auf Anklageziffer 1.4 erging zusätzlich ein Schuldspruch wegen Sich bestechen lassens. Mithin wurde der Beschuldigte mit der Vorinstanz in Bezug auf drei von fünf Anklagevorwürfen – zumindest teilweise – verurteilt (Urk. 107 S. 103). Im Lichte der gesamten Anklagevorwürfe und unter Berücksichtigung des Umstands, dass ein sehr erheblicher Teil der Untersuchungshandlungen auf die Themenkomplexe fiel, welche zu

einer Verurteilung – zwar "nur" wegen Amtsgeheimnisverletzung und in einem Fall wegen passiver Bestechung – führten, erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene hälftige Kostenauflegung angemessen. 8.1.4. In diesem Sinne hat die Vorinstanz die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie der Untersuchung – ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der bereits infolge der teilweisen Einstellung des Verfahrens abgeschriebenen Kosten – zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse genommen (Dispositivziffer 6). Die Kosten der amtlichen Verteidigung hat sie einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte (Dispositivziffer 8). Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Urteil – ist die Kostenverlegung der Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 107 S. 102 ff., 108 f.). 8.1.5. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, Urk. 107 S. 103). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteil 6B\_876/2014 vom 5. Februar 2015 E. 1.3 mit Hinweisen). Bei Teileinstellungen oder -freisprüchen ist zu ermitteln, welcher prozentuale Anteil des anwaltlichen Aufwands auf den eingestellten bzw. freigesprochenen Teil entfallen ist (BSK StPO II-Wehrenberg/Frank, 2. Auflage 2014, Art. 429 N 17a). Bei hälftiger Kostenübernahme durch den Staat ist im Prinzip auch eine hälftige Entschädigung für Anwaltskosten üblich (Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 429 N 4 mit Verweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). 8.1.6. Die Vorinstanz hat einen Anspruch des Beschuldigten auf eine (reduzierte) Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO mit der Begründung verneint, dass dem Beschuldigten – neben den Kosten der amtlichen Verteidigung –

- 80 - keine weiteren Kosten für die anwaltliche Verteidigung entstanden seien, da diese Kosten von der Stadtpolizei Zürich übernommen worden seien und weder aktenkundig sei noch geltend gemacht werde, dass der Beschuldigte diese Kosten bei einem Schuldspruch zurückbezahlen müsse (Urk. 107 S. 103). 8.1.7. Bevor für den Beschuldigten eine amtliche Verteidigung eingesetzt worden war, wurde der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren durch RA Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ erbeten verteidigt, wobei die dafür entstandenen Kosten aufgrund der Anstellung des Beschuldigten bei der Stadtpolizei Zürich von der Stadt Zürich übernommen wurden (vgl. vorstehende Erw. 3.2.1 und 3.2.3). 8.1.8. Alleine der Umstand, dass das Kostenrisiko der beschuldigten Person – etwa durch eine Rechtsschutzversicherung – gedeckt ist, rechtfertigt die Verweigerung einer Entschädigung gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht (BGE 142 IV 42 E. 2; BGE 135 V 473 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_312/2010 vom 13. August 2010, E. 2.1 und 2.2). Das hat auch in der vorliegenden Konstellation zu gelten. Die einschlägigen Vorschriften im Personalrecht der Stadt Zürich können offensichtlich nicht die Meinung haben, dass die Stadt Zürich die Rechtskosten der Angestellten völlig ungeachtet eines allfälligen Prozessausgangs einfach in jedem Fall definitiv übernimmt. So würden namentlich die unterliegenden Gegenparteien des Angestellten durch die Stadt Zürich von der Pflicht zur Leistung einer Prozessentschädigung entbunden werden. Das "übernehmen" der Rechtskosten bezieht sich – vorbehältlich allfälliger Rückzahlungspflichten bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten (Art. 42 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, AB PR, LS 177.101) – auf das Verhältnis zum Angestellten: Wenn er in einem

Rechtsstreit unterliegt, muss er die entsprechenden Kosten grundsätzlich nicht selbst tragen. 8.1.9. Mithin ist dem Beschuldigten für die Aufwendungen der erbetenen Verteidigung im Zusammenhang mit dem Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung zuzusprechen, soweit das Verfahren eingestellt wurde bzw. er freizusprechen ist. Auszugehen ist von der seitens der damaligen Verteidigung vor Vorinstanz eingereichten Honorarzusammenstellung, da bei

- 81 - dieser die im Zusammenhang mit der früheren Teileinstellung ausgerichtete Entschädigung bereits berücksichtigt ist bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen abgezogen worden sind (Urk. 91/2, Urk. 94 S. 31). 8.1.10. Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz für die Aufwendungen der erbetenen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren für den Zeitraum vom 11. Juni 2015 bis zum 29. Juni 2016 eine Entschädigung von Fr. 24'988.30 (zzgl. 8% MwSt., Urk. 91/2). Diese geltend gemachten Aufwendungen stehen neben der im Zusammenhang mit der zusätzlich für die amtliche Verteidigung geltend gemachten Entschädigung in Höhe von Fr. 35'985.40 zzgl. 8 % MwSt. 8.1.11. Die Verteidigerkosten sind nach Anwaltstarif zu vergüten, wobei der Aufwand für die Verteidigung und die Wichtigkeit der Sache in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen müssen und der Aufwand für eine sachgerecht geführte Verteidigung notwendig gewesen sein muss (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N 1811). 8.1.12. Im Rahmen der Kostennote werden auch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem seitens der damaligen Verteidigung vor Vorinstanz eingereichten Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. R.\_\_\_\_\_ (Urk. D1 67/22) geltend gemacht. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsgutachten, jedenfalls wenn es um solche bezüglich des inländischen Rechts geht (was vorliegend der Fall ist), wird keine Entschädigung gesprochen; die Erhebung und Analyse des inländischen Rechts ist die ureigene Aufgabe der einem Beschuldigten zur Seite stehenden anwaltlichen Verteidigung (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 429 N 8; Schmid/Jositsch, Handbuch, a.a.O., N 1812 je mit Hinweisen). Die im Zusammenhang mit dem in Auftrag gegebenen Gutachten geltend gemachten Aufwendungen (Fr. 1'290.–, Urk. 91/2) und Auslagen (Fr. 644.50, Urk. 91/2), sind damit nicht zu entschädigen. Ebenso nicht zu berücksichtigen sind die diversen geltend gemachten Aufwendungen für eigentliche Öffentlichkeitsarbeit (vgl. die Positionen vom 26. Januar 2016 "Telefon mit V.\_\_\_\_\_" [Aufwendungen: Fr. 60.–, Auslagen: Fr. 1.–], 18. Februar 2016 "Kopien Unterlagen für Sitzung mit W.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_" [Auslagen:

- 82 - Fr. 430.–] sowie vom 26. Februar 2016 "Brf. an NZZ mit Gutachten" [Auslagen: Fr. 15.– und Fr. 1.–]. Die Kommunikation mit akkreditierten Gerichtsberichterstatern gehört nicht zu den notwendigen Aufwendungen für eine sachgerecht geführte Verteidigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO. Schliesslich fällt auf, dass von einer Kilometer-Entschädigung von Fr. 1.– statt Fr. 0.70 ausgegangen wird. Die geltend gemachten Aufwendungen sind im entsprechenden Umfang zu kürzen. Mithin ist von Aufwendungen der erbetenen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren für den Zeitraum vom 11. Juni 2015 bis zum 29. Juni 2016 von Fr. 20'000.– zzgl. 8% MwSt. auszugehen. 8.1.13. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine im Umfang der Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– zzgl. 8 % MwSt. aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 8.1.14. Weitere Ansprüche im Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO bestehen demgegenüber – unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 107 S. 104, Art. 82 Abs. 4

StPO) – entgegen der Verteidigung nicht (Urk. 93 S. 32 ff.; Urk. 110 S. 2, 6 f.). Damit ist die Abweisung des Schadenersatz- und Genugtuungsbegehrens des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zu bestätigen (Urk. 107 S. 104 f., Dispositivziffer 10 und 11). 8.2. Berufungsverfahren 8.2.1. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Abgesehen von der Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung für die Aufwendungen seiner erbetenen Verteidigung unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss, in Gewichtung der Berufungsanträge sowie angesichts des für die Beurteilung der Anträge der Parteien (inkl. der prozessualen Anträge) er-

- 83 - forderlichen gerichtlichen Aufwandes sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8.2.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu einem Fünftel definitiv und zu vier Fünfteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang von vier Fünfteln bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8.2.3. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Vertretung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Einzelgerichts – auch im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Vorliegend besteht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen abzuweichen. In Anbetracht des Umfangs, der Bedeutung sowie der Schwierigkeit des Falles bzw. des Berufungsverfahrens ist die Pauschalgebühr auf Fr. 8'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Die dem Beschuldigten zuzusprechende, auf einen Fünftel reduzierte Prozessentschädigung beträgt somit Fr. 1'600.– (inkl. Auslagen und MwSt.). 8.2.4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht auch im Berufungsverfahren keine Veranlassung für die Zusprechung von Schadenersatz bzw. einer Genugtuung. Entsprechend sind die von der Verteidigung diesbezüglich gestellten Anträge (Urk. 176 S. 74 ff.) abzuweisen (vgl. schon vorstehende Erw. 8.1.14).

- 84 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 31. August 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind: "Es wird verfügt: 1. Das Verfahren betreffend Anklagepunkt 3 (Vorwürfe des Amtsmissbrauchs i.S.v. Art. 312 StGB sowie der Verletzung des Amtsgeheimnisses i.S.v. Art. 320 StGB) wird eingestellt. 2. (Mitteilungen) 3. (Rechtsmittel) Es wird erkannt: 1. (...) 2. Von den Vorwürfen - (...) - (...) - der mehrfachen Pornographie i.S.v. altArt. 197 Ziff. 3bis StGB (betreffend Anklagepunkt 5) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-4. (...) 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

- 85 - Fr. 2'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 526.30 Auslagen Anklagebehörde Fr. 52.00 Telefonkontrolle Fr. 4'200.00 Auslagen Polizei Fr. 961.10 Zeugenentschädigung Fr. 13'937.70 Dolmetscherentschädigung Fr. 38'856.85 Kosten der amtlichen Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. (...) 7. Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als

amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:  
Leistungen mit 8.0 % MwSt.: Honorar CHF 34'628.00 Barauslagen CHF 1'357.40  
Zwischentotal CHF 35'985.40 MwSt. CHF 2'871.45 Neues Zwischentotal CHF 38'856.85  
abzüglich Kostenvorschuss CHF -7'924.25 Entschädigung total, inkl. MwSt. CHF  
30'932.60 (Zur Auszahlung gelangen nur gerundete Beträge.) 8. (...) 9. Die folgenden mit  
Verfügungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmten Gegenstände  
werden eingezogen und bei den Akten be- lassen: a) (...) b) Editionsantwort der  
Stadtpolizei Zürich vom 4. Juli 2016 betreffend POLIS-Benutzervorschriften und deren  
Beilagen gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2016 (D1-act. 70/5 ff.),  
- 86 - c) Editionsantwort der Swisscom AG zur SIM-Karte Swisscom Mobile Nr. ... vom  
21. Oktober 2016 gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2016 (D2-act.  
13/5), d) Editionsantwort der Stadtpolizei Zürich vom 15. Juli 2016 sowie Ergän-  
zungsschreiben vom 11. August 2016 bezüglich Verzeigungspraxis zu Art. 197 ff. 3bis  
altStGB gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2016 (D3-act. 16/6 und  
16/13). 10.-12.(...)

## **E. 10**

März 2015 erhielt die Verteidigung sämtliche Untersuchungsakten zur Einsicht (Urk. D1  
57/2 mit Nachtrag vom 17. März 2015 [Urk. D1 57/3]). Damit wurde dem Beschuldigten  
das rechtliche Gehör gewährt. Das diesbezügliche Vorgehen der

- 19 - Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Ebenso kein Anschein der Be-  
fangenheit mag zu erwecken, wenn die Verteidigung es als "auffällig" bezeichnet, dass nach dem  
Nichtakzept des Strafbefehls nicht einfach die vermuteten Sach-  
verhalte eingeklagt worden seien, sondern "anhand von sehr offenen Fragen und noch offeneren Auswahlkriterien,  
welche nicht spezifisch auf ein Delikt hinzielen" auf das Geratewohl gesucht worden sei  
(Urk. 165 S. 41). Entgegen der Verteidi-  
gung ist eine Beweisabnahme nach erhobener  
Einsprache nicht auffällig, sondern gemäss Art. 355 Abs. 1 StPO gesetzlich so vorgesehen  
(vgl. zum Einwand der unzulässigen Beweisausforschung nachstehende Erw. 3.2.6). An der  
Sache vorbei geht sodann, wenn die Verteidigung geltend macht, der zuständige Staats-  
anwalt hätte den Beschuldigten "ausgetrickst", indem er ihm gesagt habe, dass er das Handy  
nochmals durchsuchen werde. Dadurch habe er ihm keine Frage ge-  
stellt, sondern eine  
Ankündigung gemacht, welche der Beschuldigte ohne Einver-  
ständnis zur Kenntnis  
genommen habe (Urk. 165 S. 41). Da für eine erneute Auswertung eines zuvor  
sichergestellten und beschlagnahmten Datenträgers keine neue Einwilligung erforderlich ist  
(vgl. dazu nachfolgende Erw. 3.2.6.8), ist nicht einzusehen, inwiefern der Beschuldigte mit  
dieser Ankündigung hätte in die Irre geführt werden können. Unbegründet bzw.  
unsubstantiiert ist sodann der Vorwurf der "massiven Druckausübung" seitens der  
Staatsanwaltschaft auf den Beschuldigten im Zusammenhang mit der Akzeptierung des  
Strafbefehls (Urk. 165 S. 41 f. mit Verweis auf Urk. 94 S. 6-12), welcher zufolge  
Einsprache ja gerade nicht akzeptiert worden war. Es mag zutreffen, dass das diesem Straf-  
verfahren zugrundeliegende Untersuchungsverfahren akribisch durchgeführt worden ist und  
auf einer umfassenden und ausgiebigen Beweisauswertung der zur Verfügung gestandenen  
Beweismitteln basiert, wobei sich die zur Anklage gebrachten Vorwürfe einzig auf  
Zufallsfunde stützten. Aber auch daraus lässt sich nicht der Anschein der Befangenheit  
erwecken. Die diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung (Urk. 165 S. 41 f.) sind denn  
auch zu pauschal gehalten, als dass sich daraus etwas ableiten liesse.

### **E. 13**

(Mitteilungen)

### **E. 14**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – des Sich bestechen lassens im Sinne von Art. 322quater StGB (be- treffend Anklageziffer 1.4) sowie – der mehrfachen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffern 1.1, 1.2 und 1.4). 2. Der Beschuldigte wird zudem freigesprochen von den Vorwürfen – des Sich bestechen lassens (betreffend Anklageziffer 1.1) sowie – des mehrfachen Amtsmissbrauchs (betreffend Anklageziffer 1.1 und 1.4). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 120.–, wovon 2 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten, 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 87 - 5. Die gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom

### **E. 17**

September 2015 beschlagnahmte Festplatte Western Digital 1 TB, SNR ... (I.\_\_\_\_\_ Nr. ...) (Urk. D1 68/37, Sachkaution Kasse STA I-IV Nr. 10413) wird bei den Akten belassen. 6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 6 und 8) wird bestätigt. 7. Dem Beschuldigten wird für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Ge- richtsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Ver- teidigung von Fr. 10'800.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 910.65 amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ (bis 10. Januar 2018, bereits ausbezahlt) 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufer- legt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse ge- nommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von vier Fünfteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Pro- zessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 1'600.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 11. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche werden abgewiesen. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 88 - – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 89 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. März 2019 Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Bussmann Zur Beachtung: Der/die  
Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam  
gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit  
aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis  
zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art.  
45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der  
bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4  
StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen  
begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen  
missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.